

Titel:

Inhaltskontrolle von Vertragsklauseln eines Tankstellenpachtvertrages

Normenkette:

BGB § 14 Abs. 1, § 305c Abs. 2, § 306 Abs. 1, Abs. 2, § 307 Abs. 3

Leitsätze:

Zur Wirksamkeit von AGB-Klauseln in einem Tankstellen-Handelsvertretervertrag. (Rn. 125 – 237)

(redaktioneller Leitsatz)

2. Unternehmerisches Handeln iSd § 14 Abs. 1 BGB liegt bereits dann vor, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch keine Unternehmerstellung vorliegt, aber der Vertragsschluss dazu dient, eine unternehmerische Tätigkeit zu begründen. (Rn. 133 – 135) (redaktioneller Leitsatz)

3. Ein unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung ist durch die vom Gesetzesrecht vorgesehene Regel zu ersetzen (Verbot der geltungserhaltenden Reduktion). Sind in der streitigen Klausel jedoch mehrere „inhaltlich voneinander trennbare, einzeln aus sich heraus verständliche Regelungen“ enthalten und können diese in einen zulässigen und unzulässigen Teil zerlegt werden, so ist nur der unzulässige Teil unwirksam. (Rn. 138) (redaktioneller Leitsatz)

4. Zu einzelnen AGB-Klauseln in ein Tankstellen-Handelsvertretervertrag. (Rn. 140 – 238) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Inhaltskontrolle, allgemeine Geschäftsbedingung, Tankstellen-Handelsvertretervertrag, unternehmerisches Handeln, Teilbarkeit von Vertragsklauseln

Fundstellen:

ZVertriebsR 2022, 230

LSK 2022, 13591

Tenor

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

Teilbereich A („Pachtverhältnis“)

Gliederungspunkt A 1.6

Ziffer 1.6. Absatz 1:

„Mitarbeiter von ENI, die mit der Betreuung der Agip-Servicestation beauftragt sind, dürfen den Pachtgegenstand während der Geschäftszeiten jederzeit betreten. Sie sind berechtigt, den Zustand des Pachtgegenstands, Waren- und Geldbestände zu prüfen sowie - nach Voranmeldung bzw. bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen diesen Service-Stationsvertrag auch ohne Voranmeldung - die Geschäftsunterlagen einzusehen. Partner wird sie dabei unterstützen.“

Gliederungspunkt A 2.1

Ziffer 2.1.:

„ENI ist nach vorheriger Ankündigung nach eigenem Ermessen berechtigt, Reparaturen am Pachtgegenstand und angrenzenden Bauteilen durchzuführen. Ferner ist ENI berechtigt, technische Veränderungen am Pachtgegenstand vorzunehmen, technische Einrichtungen oder Anlagen auszutauschen bzw. systemtechnische Änderungen (bspw. an der Software) vorzunehmen.“

Gliederungspunkt A 2.2

Ziffer 2.2.:

„Die in Ziffer 2.1. bezeichneten Maßnahmen hat Partner grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Mit weitergehenden Ansprüchen ist Partner insoweit ausgeschlossen. Partner kann ausnahmsweise eine angemessene Herabsetzung der Objektpacht geltend machen, wenn und soweit die von ENI veranlassten Maßnahmen eine so erhebliche Beeinträchtigung im Pachtgebrauch bewirken, dass die Fortentrichtung der vollen Objektpacht für Partner unbillig wäre.“

Anlage 1 zu Gliederungspunkt A 3.1 Absatz 2 i.V.m.

Anlage 1 zum Service-Stationsvertrag („Kostenverteilung hinsichtlich von Instandhaltung und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstiger Betriebskosten“):

1. Unterhaltungskosten (Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Reinigung)

1.1. Betriebsgebäude, Fahrbahnen und Mobiliar

Kostenart Kostenträger / Verpflichtete

Eni Partner

...

Fenster X Reinigung

Verglasungen X Reinigung

...

Werbetransparente, Schilder, Leuchten X Reinigung

...

Teilbereich B („Handelsvertreterverhältnis“)

Gliederungspunkt B 1

„Die Parteien sind sich darüber einig, dass ENI im Rahmen billigen Ermessens das Sortiment an Agenturwaren (durch einseitige schriftliche Erklärung mit angemessener Frist) um andere als die in der Anlage 2 genannten Sorten an Agenturwaren erweitern und das Sortiment an Agenturwaren einschränken kann.“

Gliederungspunkt B 6

„ENI behält sich vor, Abrechnungszyklen und das Abrechnungsverfahren unter Ausübung des billigen Ermessens jederzeit zu ändern.“

„Partner ist verpflichtet, den Bestand an Verkaufserlösen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Agenturwaren so niedrig wie möglich zu halten. Hierzu wird er regelmäßig – wenn nötig auch mehrfach täglich – Einzahlungen auf das Treuhandkonto vornehmen.“

„Die in der jeweiligen Abrechnung ausgewiesenen Buchungspositionen gelten als genehmigt, wenn Partner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absenden der Abrechnung Einwendungen gegen die jeweilige Abrechnung erhebt.“

„Partner wird ENI im Rahmen einer inhaltlich den Vorgaben der Anlage 4 (Ermächtigung zur Einholung von Auskünften) entsprechenden Erklärung ermächtigen, bei den dort genannten Dritten die dort aufgeführten Auskünfte über Partner einholen zu dürfen.“

Teilbereich D („Allgemeine Regelungen“)

Gliederungspunkt D 1.2

(Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses durch ENI liegt insbesondere vor, wenn)

„- Partner gegen Lebensmittelhygienevorschriften bzw. gegen das HACCP-Konzept (Anlage 8) in nicht nur unerheblicher Weise verstößt; oder

- die gem. Abschnitt D. Ziff. 9 vereinbarten Sicherheiten nicht gestellt oder diese gekündigt werden oder wegfallen und keine Ersatzsicherheiten gem. den dort geregelten Vorgaben gestellt werden; oder

- Partner fällige Forderungen von ENI im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren bei ENI nach zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht begleicht; oder

- Partner seine Zahlungen einstellt; oder

- der Betrieb der Agip-Servicestation durch höhere Gewalt, durch Lieferschwierigkeiten, durch die Veränderung von Verkehrswegen sowie aufgrund behördlicher Anordnungen erheblich erschwert oder unmöglich wird und sämtliche der vorgenannten Beeinträchtigungen nicht nur vorübergehend bestehen; oder

- ENI unverschuldet die Besitzberechtigung der Agip-Servicestation entzogen wird;

oder

- gegen den Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, die Einhaltung von HSE-Vorschriften gem. Abschnitt D. Ziff. 3 bzw. gegen die Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzwidriges Verhalten ihrer Mitarbeiter gem. Abschnitt D. Ziff. 2 des Servicestationsvertrages unter den dort beschriebenen Voraussetzungen verstoßen wird.“

Gliederungspunkt D 2.7

„2.7 Im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages sichert der Partner zu, dass

a) ein jeder Betrag, der im Rahmen dieses Vertrages zu leisten ist, ausschließlich ein Entgelt darstellt, das für die verkauften Produkte oder für die nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen vertraglich vereinbart und geschuldet ist und kein Teil davon direkt oder indirekt an Dritte, einschließlich Amtsträger oder deren Familienmitglieder (Lebensgefährten, Eltern und Großeltern, Geschwister, Kinder, Nichten und Neffen, Tanten und Onkel, Cousins 1. Grades, deren Lebensgefährten und andere Personen, mit denen sie in einem Haushalt zusammen leben, im Folgenden „Familienmitglieder“) zu ... anderen Fällen von

Verstößen gegen geltendes Recht, geleistet wird;

Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien durch Unterzeichnen dieses Vertrages,

a) jeden Betrag, der auf Grund dieses Vertrages erhalten oder gezahlt wird, ordnungsgemäß und nachvollziehbar in ihrer Buchhaltung zu erfassen;

b) für die gesamte Dauer dieses Vertrages ein effektives und angemessenes Anti-Korruptionsprogramm zur Überwachung und Kontrolle zur Verhinderung von Korruptionsvergehen, wie Geldwäsche, in den durch Korruption gefährdeten Bereichen, einzuführen, aufrechtzuerhalten und seine Anwendung zu überwachen;

d) ENI unverzüglich über jegliche Veränderung in Bezug auf die Angaben zu informieren, die vor oder bei Vertragsschluss gemacht wurden, inklusive solcher Veränderung in der Gesellschafterstruktur des Partners;

e) sämtliche Dokumente in Bezug auf alle Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrages erbracht wurden, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren;“

Gliederungspunkt D 4.1

„Partner bedarf für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, die nicht mit dem Betrieb der Agip-Servicestation üblicherweise verbunden sind, der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ENI. Werden hierbei Leistungen erbracht, so müssen diese nach außen erkennbar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des Partners bzw. auf fremde Rechnung erbracht werden. Dem Partner ist es untersagt, für die Bezahlung solcher Leistungen (mit Ausnahme sogenannter fahrzeugbezogener Waren und Dienstleistungen wie Autowäsche, Frostschutz, Motoröl, Scheibenwischer) Flottenkarten oder Prepaidkarten zu akzeptieren.“

Gliederungspunkt D 6.4

„Unabhängig davon, ob im Einzelfall ein Versicherungsschutz besteht, hat Partner ENI von allen Ansprüchen gleich welcher Art freizustellen, die Dritte aus dem Betrieb der Agip-Servicestation gegen ENI geltend machen. Dies gilt auch für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Wahrung der Rechte von ENI entstehen. Die Freistellungspflicht besteht nicht, sofern und soweit die Inanspruchnahme

allein auf einer Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten von ENI oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungs-gehilfen beruht.“

Gliederungspunkt D 8.1

„Partner wird ein Geschäftskonto einrichten. Partner wird ENI zum Einzug von Pachten, zum Einzug von Forderungen aus dem Verkauf von Waren an Partner sowie zum Einzug sonstiger Forderungen von ENI gegenüber Partner im Rahmen der Geschäftsverbindung ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilen; ENI stellt Partner ein entsprechendes Formular zur Verfügung.“

Gliederungspunkt D 10.4

„Kommt es im Rahmen der Kartenabrechnung (Kreditkarten, Debitkarten, Flottenkarten, Agip-Prepaidcards) zu einer Rückbelastung (bspw. in den in der Ziffer 4 der Anlage 11 (Kartengeschäft) zum Service-Stationsvertrag aufgelisteten Fällen) seitens des Kartenherausgebers bzw. weiterer im Abrechnungsprozess zwischengeschalteter Stellen, so ist ENI berechtigt, eine entsprechende Korrektur im Rahmen der täglichen Abrechnung (Abschnitt B., Ziffer 6.1) zu Lasten des Partners durchzuführen. Bei Flottenkarten und Agip-Prepaidcards soweit diese unter die Bereichsausnahmen des ZAG fallen, werden bereits abgetretene Forderungen an den dies annehmenden Partner zurückabgetreten.“

Gliederungspunkt D 14.1

„Die vom Partner auf seine Kosten eingesetzten Mitarbeiter haben in Bezug auf die ihnen übertragenen Aufgaben fachlich geeignet und nachgewiesen zuverlässig zu sein. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die personenbezogenen Erfordernisse wie Genehmigung, Zertifizierung und sonstige Voraussetzungen sowie vertragliche und gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Art und Weise der Leistungserbringung.“

Gliederungspunkt D 14.3

„Aufgrund der möglicherweise auch für Nachfolgepartner entstehenden Bindungswirkung durch den § 613a BGB (Betriebsübergang), verpflichtet sich Partner, Arbeitsverträge nur zu branchenüblichen Bedingungen abzuschließen. Insbesondere verpflichtet er sich keine Arbeitsverträge abzuschließen, die branchenunübliche Löhne bzw. Abfindungsklauseln oder als unüblich einzustufende feste Vertragslaufzeiten vorsehen oder arbeitgeberseitig einzuhaltende Kündigungsfristen enthalten, welche die gesetzlichen Kündigungsfristen unverhältnismäßig überschreiten. Partner wird für den Fall, dass er dieser Verpflichtung zuwider handelt, einen eventuellen nachfolgenden Partner bzw. ENI von den Folgen freihalten, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben.“

Es obliegt alleine Partner branchenübliche Bedingungen für die von ihm verwendeten Arbeitsverträge aufzunehmen; insbesondere ist das Mindestlohngesetz einzuhalten. Sollte sich Partner im Unklaren darüber sein, welche Regelungen in Arbeitsverträgen als branchenüblich einzustufen sind und welche nicht, so wird er hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen (beispielsweise bei einem Rechtsanwalt), entsprechende Erkundigungen einzuholen. Hinsichtlich solcher von Dritten erteilter Auskünfte übernimmt ENI ausdrücklich keine Gewähr für deren inhaltliche Richtigkeit.“

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.039,07 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.12.2020 zu zahlen.

III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 57 %, der Kläger 43%.

V. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000 € vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Unterlassung der Verwendung von Vertragsklauseln im Tankstellengewerbe sowie Erstattung von Abmahnkosten.

2

Der Kläger ist Dachverband des deutschen Tankstellengewerbes. Er besteht aus Regionalverbänden und dem Farbenverband IG-Esso, in denen Tankstellenunternehmer (Pächter, Eigentümer, Betreiber freier Tankstellen) als Direktmitglieder organisiert sind. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört es, die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder und der ihnen angeschlossenen Unternehmen zu fördern.

3

Die Beklagte ist ein großes Mineralölunternehmen und vertreibt Kraftstoffe. Sie unterhält ein Netz von etwa - europaweit verteilten - 5.000 Tankstellen. Sie schließt dafür mit allen Tankstellenbetreibern einen von ihr vorformulierten „Service-Stationsvertrag“ wie Anlage K1 ab. Zum Vertrag gehören die Anlagen 1-12 wie Anlage K3.

4

Der Service-Stationsvertrag (in der Folge: der Vertrag) umfasst grundsätzlich vier Teile:

"A. Pachtverhältnis"

5

Zwischen den Vertragsparteien besteht grundsätzlich ein Pachtverhältnis. Die Beklagte verpachtet die Tankstelle nebst Inventar und Zubehör an den Vertragspartner (A.1.1.)

„B. Handelsvertreterverhältnis“

6

Der Vertragspartner vertreibt grundsätzlich Motorenkraftstoffe (sog. Agenturwaren) im Namen und auf Rechnung der Beklagten als selbständiger Handelsvertreter (B.1.)

„C. Eigengeschäft“

7

Neben dem Vertrieb von Motorenkraftstoffen bietet der Vertragspartner weitere Leistungen im eigenen Namen und auf eigene bzw. fremde Rechte an (bspw. Shop- und Waschgeschäft) (C.)

„D. Allgemeine Regelungen“

8

In diesem Teil des Vertrags werden Vereinbarungen bezüglich Vertragslaufzeit, Kündigung und Ähnliches getroffen.

9

Nachdem der Kläger die Beklagte mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 20.08.2020 erfolglos abgemahnt und zur Unterlassung aufgefordert hat, verfolgt er sein Begehren nun mit seiner Klage vom 17.11.2020, der Beklagten zugestellt am 10.12.2020, weiter.

10

Der Kläger beanstandet eine Vielzahl von Bestimmungen des Vertrags aus allen Teilen des Vertrags und macht ihre Unwirksamkeit nach den §§ 305ff BGB und daraus resultierend Wettbewerbswidrigkeit nach §§ 3, 3a UWG geltend. Insbesondere rügt er die Transparenz und die Angemessenheit der Klauseln im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB. Dabei geht er, anders als die Beklagte, davon aus, dass es sich nicht regelmäßig um einen Vertrag im unternehmerischen Bereich handelt. Die Vertragspartner müssten im Moment, in dem sie an die Beklagte als Interessent heranträten, keine Unternehmer sein. Auch durch den Vertragsschluss würden sie es nicht notwendigerweise. Der Kläger verlangt Unterlassung nach § 1 UKlaG bzw. § 8 UWG. Zudem verlangt er Erstattung seiner vorgerichtlichen Anwaltskosten i.H.v 1.822,96 € (1,3 Geschäftsgebühr auf einen Streitwert von 50.000 € zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer).

11

Im Einzelnen geht es um folgende Vertragsbestimmungen:

1. Gliederungspunkt A 1.6. (Betretungsrechte, Einsichtsrecht)

12

Gliederungspunkt A 1 „Pachtgegenstand und Pachtzweck“ lautet in Ziff.6:

„Mitarbeiter von ENI, die mit der Betreuung der Agip-Servicestation beauftragt sind, dürfen den Pachtgegenstand während der Geschäftszeiten jederzeit betreten. Sie sind berechtigt, den Zustand des Pachtgegenstands, Waren- und Geldbestände zu prüfen sowie - nach Voranmeldung bzw. bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen diesen Service-Stationsvertrag auch ohne Voranmeldung - die Geschäftsunterlagen einzusehen. Partner wird sie dabei unterstützen.

Darüber hinaus dürfen von ENI mit der Anbringung/Ergänzung von Werbemitteln beauftragte Personen den Pachtgegenstand - nach Voranmeldung - während der Geschäftszeiten jederzeit betreten. Die Beauftragung durch ENI werden diese Personen gegenüber Partner in Textform nachweisen.“

13

Der Kläger hält Gliederungspunkt A 1.6 insgesamt für unwirksam. Sowohl das der Beklagten in Abs. 1 eingeräumte Betretungsrecht, als auch das in Abs. 2 eingeräumte Betretungsrecht gingen zu weit. Beide Absätze seien wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S.1 BGB unwirksam. Es sei schon kein sachlicher Grund für das Betreten vorgesehen. Es könne völlig anlasslos ausgeübt werden. Abs. 1 sehe auch überhaupt keine Pflicht zur Voranmeldung vor, Abs. 1 S.2 und Abs. 2 sähen beide keine Frist bei der Voranmeldung vor. Die zeitliche Einschränkung auf die Geschäftszeiten in Abs. 2 sei unzureichend. Danach sei auch ein Betreten zu nächtlicher Unzeit möglich. Außerdem dürften auch private Bereiche auf der Gewerbemietfläche betreten werden.

14

Darüber hinaus bestehe kein Anspruch auf Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Vertragspartners. Einsichtsrechte in Geschäftsunterlagen seien besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten, auf welche sich die Beklagte hier aber nicht berufen könne. § 86 HGB sehe (lediglich) eine Informationspflicht des Handelsvertreters vor, § 87c HGB ein Einsichtsrecht des Handelsvertreters in die Geschäftsbücher des Unternehmers. Das vorgesehene Einsichtsrecht erlaube zudem Einsicht auch in Unterlagen, die dem Schutz der DSGVO unterlägen. Auch insoweit sei die Klausel unwirksam.

15

Zudem sei der gesamte Gliederungspunkt unwirksam, weil er unklar sei. Was „Mitarbeiter von ENI, die mit der Benutzung der Agip-Servicestation beauftragt sind“ seien, was „Anhaltspunkte“ seien, welche „Geschäftszeiten“ gemeint seien, sei für den Vertragspartner nicht klar.

16

Die Beklagte wendet ein, dass das Betretungsrecht in beiden Absätzen sehr wohl beschränkt sei, eben auf die Geschäftszeiten. Da es auch nicht unüblich sei, dass Tankstellen auch nachts geöffnet hätten, könne auch nicht von einem Betretungsrecht zu Unzeit gesprochen werden, selbst wenn das Betreten nachts erfolgte. Das Betretungsrecht aus Abs. 1 betreffe Vorgänge, die mit dem Betreten einer Privatwohnung durch einen Vermieter nicht vergleichbar seien. Auch sonst seien die Grundsätze des Wohnraummietrechts nicht in den gewerblichen Bereich übertragbar. Insbesondere bedürfe es insoweit keines längeren Vorlaufs, weil die Tankstelle zu Geschäftszeiten ohnehin von jedermann betreten werden könne und stets Tankstellenpersonal anwesend sein müsse. In einem Verhalten, das von jedem Tankstellenkunden ausgeübt werden könne und typischerweise keine nennenswerte Mitwirkung des Personals erfordere, könne jedenfalls kein nennenswerter Eingriff gesehen werden. Sie könne auch Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen. Die gesetzlichen Einsichtsrechte könnten vertraglich erweitert werden. Soweit die §§ 84ff HGB keine zwingenden Vorschriften enthielten, sei das auch beim Handelsvertreter so.

2. Gliederungspunkt A 2.1. (Veränderungsrecht)

17

Gliederungspunkt A 2 „Veränderung des Pachtgegenstands“ laut in Ziff.1:

„ENI ist nach vorheriger Ankündigung nach eigenem Ermessen berechtigt, Umbauten, Modernisierungen und Reparaturen am Pachtgegenstand und angrenzenden Bauteilen durchzuführen. Ferner ist ENI berechtigt, technische Veränderungen am Pachtgegenstand vorzunehmen, technische Einrichtungen oder Anlagen auszutauschen bzw. systemtechnische Änderungen (bspw. an der Software) vorzunehmen. ENI wird dabei - soweit wie möglich - den Interessen von Partner Rechnung tragen.“

18

Der Kläger hält diese Klausel schon für unwirksam, weil sie es der Beklagten ermögliche, einseitig den Pachtgegenstand auszutauschen. Auch werde die Selbständigkeit des Vertragspartners als Handelsvertreter verletzt. Es liege zudem ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vor. Erneut sei auch eine fristgemäße Ankündigung erforderlich, diese aber nur in Ziff.3 vorgesehen, der keine technischen Veränderungen (z.B. am Kassensystem) erfasse. Außerdem werde dort von der 3-Monatsfrist nach §§ 555b Abs. 1, 555c BGB abgewichen.

Ziff. 3 lautet:

„Umbauten, Modernisierungsmaßnahmen und nicht eilbedürftige Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die mit erheblichen baulichen Substanzeingriffen in den Pachtgegenstand einhergehen, sind Partner mindestens vier Wochen im Voraus anzukündigen.“

19

Die Beklagte meint, ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot liege nicht vor, da durch die Klausel für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume begründet würden. Es sei klar, zu welchen Maßnahmen die Beklagte befugt sei. Es handele sich sämtlich um Maßnahmen zur Verbesserung des Pachtgegenstandes. Den Interessen des Vertragspartners würde ausdrücklich Rechnung getragen. An den Kosten für die Maßnahmen müsse er sich nicht beteiligen. Alle Maßnahmen stünden unter Anmeldevorbehalt.

3. Gliederungspunkt A 2.2. (Keine Ansprüche bei Veränderungen)

20

Gliederungspunkt A 2 „Veränderung des Pachtgegenstands“ lautet in Ziff.2:

„Die in Ziffer 2.1. bezeichneten Maßnahmen hat Partner grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Mit weitergehenden Ansprüchen ist Partner insoweit ausgeschlossen. Partner kann ausnahmsweise eine angemessene Herabsetzung der Objektpacht geltend machen, wenn und soweit die von ENI veranlassten Maßnahmen eine so erhebliche Beeinträchtigung im Pachtgebrauch bewirken, dass die Fortentrichtung der vollen Objektpacht für Partner unbillig wäre.“

21

Die Klausel ist nach Auffassung des Klägers nach § 307 Abs. 2 Nr.1 BGB i.V.m. § 536 BGB unwirksam. Eine Entschädigung könne der Pächter nach der Klausel bei Beeinträchtigung des Pachtgegenstandes nur im Ausnahmefall verlangen. Gesetzlich sei aber die Minderung bei Beeinträchtigungen des Miet- oder Pachtgegenstandes der Regelfall. Faktisch führe die Klausel zu einem Ausschluss der Rechte aus § 536 BGB, was das Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung verletze.

22

Der Kläger meint weiter, die Klausel verstoße auch gegen § 309 Nr.7 BGB. Man müsse davon ausgehen, dass der vorgesehene Haftungsausschluss sich auch auf Schadensersatzansprüche beziehe, auch auf solche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhten. Außerdem werde der Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 555a Abs. 3, 555d Abs. 6 BGB ausgeschlossen.

23

Die Beklagte wendet ein, dass die Klausel keinesfalls zu einem (vollständigen) Ausschluss der Minderung führe. Bei den betroffenen Maßnahmen gehe es schon gar nicht um Mängel. Da bei Unbilligkeit ein Anspruch bestehe, sehe die Klausel auch einen angemessenen Interessenausgleich vor. Der Begriff der Billigkeit sei auch nicht zu unbestimmt. Er werde durchaus im BGB verwendet, § 536 BGB verwende selbst den Begriff der (Un-)Erheblichkeit. Von § 536 BGB dürfe auch im gewerblichen Bereich auch in Formularverträgen abgewichen werden.

24

Die Beklagte meint auch, die Klausel schließe keine Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche aus. Es gehe um Umbauten und Modernisierungsmaßnahmen, also Maßnahmen zur Verbesserung, welche die Beklagte vornehmen und bezahlen würde.

4. Gliederungspunkt A 3.1 i.V.m. Anlage 1 (Reinigungspflichten)

25

Gliederungspunkt A 3 „Erhaltung und Instandsetzung des Pachtgegenstands, Betriebskotens, Anzeige von Mängeln und Gefahren“ lautet in Ziff.1 u.a.:

„ENI ist für die Instandhaltung und Instandsetzung des Pachtgegenstandes verantwortlich, es sei denn, einzelne Bereiche sind dem Partner im Rahmen des Service-Stationsvertrages zugewiesen. Partner obliegt die Pflege und Reinhaltung des Pachtgegenstands.

Partner trägt ferner die laufenden Betriebskosten. Näheres hierzu regelt die Anlage 1 (Kostenverteilung hinsichtlich von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Betriebskosten) zum Service-Stationsvertrag. □...□“

26

In „Anlage 1 zum Service-Stationsvertrag („Kostenverteilung hinsichtlich von Instandhaltungsund Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstiger Betriebskosten“)“ heißt es:

1. Unterhaltungskosten (Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Reinigung)

1.1. Betriebsgebäude, Fahrbahnen und Mobiliar		
Kostenart	Kostenträger / Verpflichteter	
	Eni	Partner
□...□	□...□	□...□
Fenster	X	Reinigung
Verglasungen	X	Reinigung
□...□	□...□	□...□
Werbetransparente, Schilder, Leuchten	X	Reinigung
□...□	□...□	□...□

27

Der Kläger hält die Regelungen wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot für unwirksam nach § 307 Abs. 1 S.2 BGB. Es handele sich um eine unübersichtliche äußere Gestaltung. Man könnte meinen, die Anlage diene nur der Referenz, was nicht richtig sei. Die Anlage stehe letztlich im Widerspruch zu den vertraglichen Vorgaben. Sie sehe eine Verantwortung des Pächters auch soweit vor, als er nicht Pächter sei. Nach Ziff.1.1 gehörten Werbe- und Fensterflächen ausdrücklich nicht zum Pachtgegenstand.

28

In Ziffer 1.1. Satz 2 lautet:

„Die am Pachtgegenstand vorhandenen Werbeflächen/Werbemittelträger und Fensterflächen sind nicht mitverpachtet und stehen alleine ENI und zur unbeschränkten Nutzung und Vermarktung zur Verfügung.“

29

Die Beklagte sieht dagegen keinen Widerspruch zwischen Ziff.1.1, Ziff.3.1 und der Anlage.

5. Gliederungspunkt B 1 (Sortimentsänderungsrecht)

30

Gliederungspunkt B 1 „Agenturgegenstand“ lautet:

„Die Parteien sind sich darüber einig, dass ENI im Rahmen billigen Ermessens das Sortiment an Agenturwaren (durch einseitige schriftliche Erklärung mit angemessener Frist) um andere als die in der Anlage 2 genannten Sorten an Agenturwaren erweitern und das Sortiment an Agenturwaren einschränken kann.“

31

Der Kläger macht geltend, die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot, weil der Umfang der möglichen Änderungen unklar bleibe. Zudem liege ein Verstoß gegen § 308 Nr.4 BGB vor. Es handele sich um ein in AGB unzulässiges einseitiges Vertragsänderungsrecht.

32

Die Beklagte meint, die Klausel sei weder unverständlich, noch gebe sie der Beklagten einen ungerechtfertigten Gestaltungsspielraum. Die Beklagte behalte sich damit nicht das Recht vor, das gesamte

Sortiment zu erweitern oder einzuschränken, es gehe lediglich um den Treibstoff. Der Vertragspartner habe insoweit keinen Anspruch auf Fortbestand. Das wäre mit gesetzlichen Vorgaben, welche zum Teil Einstellung oder Einführung neuer Sorten verlangten, auch nicht vereinbar.

6. Gliederungspunkt B 5 (Dienstkleidungspflicht)

33

Gliederungspunkt B 5 „Verkauf der Agenturwaren“ lautet u.a.:

„Partner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeit auf der Agip-Servicestation die von ENI vorgegebene Dienstkleidung zu tragen, um von außen erkennbar als kompetenter Ansprechpartner für die Kunden zur Verfügung zu stehen.“ (Abs. 1 S.2)

34

Der Kläger meint, es handele sich um ein unzulässiges einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Die Beklagte könne täglich oder gar stündlich andere Dienstkleidung vorgeben. Außerdem stehe die Klausel im Widerspruch zur Selbständigkeit der Handelsvertreterstätigkeit nach § 84 HGB. Es sei außerdem unklar, was mit einem „kompetenten Ansprechpartner“ gemeint sei.

35

Die Beklagte macht geltend, es gehe nicht um Leistungspflichten der Beteiligten. Das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung sei ebenso wenig beeinträchtigt wie die Möglichkeit des Vertragspartners, seine Tätigkeit im Wesentlichen frei zu gestalten.

7. Gliederungspunkt B 6 (Änderungsrecht Abrechnungsmodalitäten, Pflicht zu niedrigem Bestand, Genehmigungsfiktion)

36

Gliederungspunkt B 6 „Abrechnung, Abrechnungsvorgang“ lautet u.a.:

„ENI behält sich vor, Abrechnungszyklen und das Abrechnungsverfahren unter Ausübung des billigen Ermessens jederzeit zu ändern. Für die Abrechnung mit Partner sind die Preise zum jeweiligen Zeitpunkt des Verkaufs der Agenturwaren sowie die litermäßige Anzeige der geeichten Verkaufsgeräte maßgeblich.“ (Abs. 1 S.2)

„Partner ist verpflichtet, den Bestand an Verkaufserlösen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Agenturwaren so niedrig wie möglich zu halten. Hierzu wird er regelmäßig - wenn nötig auch mehrfach täglich - Einzahlungen auf das Treuhandkonto vornehmen. Das Treuhandkonto darf zu keinem Zeitpunkt im Soll geführt werden.“ (Abs. 3 S.2)

„Die in der jeweiligen Abrechnung ausgewiesenen Buchungspositionen gelten als genehmigt, wenn Partner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absenden der Abrechnung Einwendungen gegen die jeweilige Abrechnung erhebt.“ (Abs. 4)

37

Der Kläger hält die Regelungen für allesamt unwirksam. Das Recht zur Änderung der Abrechnungszyklen und -verfahren sei erneut ein unzulässiges einseitiges Vertragsänderungsrecht, das zusätzlich gegen § 87c HGB verstoße, der lediglich eine Abrechnung zwischen einem und maximal drei Monaten erlaube. Der Abs. 3 S.2 sei intransparent. Ab welchem Schwellenwert und wie häufig der Pächter Einzahlungen vornehmen solle, sei nicht klar. Erneut werde auch in die Selbständigkeit des Vertragspartners als Handelsvertreter eingegriffen. Abs. 4 sei unwirksam, weil Schweigen nach ständiger Rechtsprechung kein Erklärungsgehalt beigemessen werden dürfe. Zudem sei auch wieder § 87c HGB verletzt, weil es auch um Abrechnungspositionen gehe, die von § 87c HGB geschützt würden.

38

Die Beklagte macht geltend, dass § 87c nicht eingeschränkt werde. Es werde lediglich auf ihn verwiesen. Mit dem Verweis auf die Ausübung billigen Ermessens sei klargestellt, dass die Beklagten sich beim Abrechnungszeitraum im Rahmen des gesetzlich Zulässigen halte. Ein Schwellenwert sei nicht erforderlich, es solle gerade dem Vertragspartner überlassen sein zu entscheiden, ab welchem Wert man Einzahlungen für nötig halte. Insoweit werde auch die Selbständigkeit des Pächters nicht berührt. In der Rechtsprechung sei das hohe Interesse an der fristgerechten Abführung der als Fremdgelder verwalteten Erlöse auch

anerkannt. Ebenso sei es nach der Rechtsprechung möglich, unter Kaufleuten Schweigen Erklärungsgehalt zuzubilligen, wenn eine ausreichende Prüfungsfrist vorgesehen sei. Der Vertragspartner verliere zudem auch nicht seine Rechte. Es gehe nur um ein Saldoanerkennnis und damit eine Beweislastumkehr.

8. Gliederungspunkt B 7.1.3 (Verzicht Rechte Treuhandkonto)

39

Gliederungspunkt B 7 „Treuhandkonto“ lautet bei 7.1. „Verpfändung Guthaben Treuhandkonto“ unter 7.1.3:

„Partner verpflichtet sich, das kontoführende Kreditinstitut zu ersuchen und zu beauftragen, die Anzeige der Verpfändung gegenüber ENI durch Unterzeichnung des inhaltlich der Anlage 3 (Treuhandkonto) entsprechenden Dokuments zu bestätigen, gegenüber ENI bezüglich des verpfändeten Kontos auf die Geltendmachung eigener gegenwärtiger oder zukünftiger gesetzlicher oder vertraglicher Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Pfandrechte (einschließlich des Pfandrechts gemäß etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstituts) zu verzichten und gegenüber ENI zu erklären, dass dem kontoführenden Kreditinstitut keine Rechte Dritter an dem verpfändeten Konto bekannt sind.“

40

Die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot, so der Kläger, da der Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute nicht bekannt sei. Da es um einen Verzicht von gesetzlichen und vertraglichen Zurückbehaltungsrechten gehe, verstoße die Klausel auch gegen § 88a Abs. 1 HGB. Abgesehen davon werde Unmögliches vom Pächter verlangt, da das Kreditinstitut sicherlich nicht von seinen eigenen AGB abweichen werde.

41

Die Beklagte wendet ein, dass die Klausel sich nicht gegen den Vertragspartner richte, sondern gegen das Kreditinstitut.

9. Gliederungspunkt B 8.4 (Recht zur Auskunftseinholung)

42

Gliederungspunkt B 8 „Buchführungspflicht“ lautet in Ziff.4:

„Partner wird ENI im Rahmen einer inhaltlich den Vorgaben der Anlage 4 (Ermächtigung zur Einholung von Auskünften) entsprechenden Erklärung ermächtigen, bei den dort genannten Dritten die dort aufgeführten Auskünfte über Partner einholen zu dürfen.“

43

Der Kläger sieht einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht. Ein Dispens von zwingenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Widerspruchsrecht nach Art.21 DSGVO) sei nicht möglich. Abgesehen davon sei auch nicht klar, wovon genau befreit werde, so dass die Regelung erneut nicht transparent sei. Zudem habe die Beklagte kein anerkanntes Interesse an einem solch grenzenlosen Informationsrecht. In Verbindung mit Anlage 4 verpflichte sich der Vertragspartner letztlich, sämtliche Daten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Station zur Verfügung zu stellen. Die Buchhaltung sei eine interne Angelegenheit des Pächters. Einsicht könne nur bei zu genau zu benennenden objektiven Anhaltspunkten gefordert werden.

44

Die Beklagte bringt vor, die Klausel ergänze § 86 Abs. 2 HGB. Nur mit ihrer Hilfe könne sich die Beklagte als Unternehmerin ein Bild vom Zustand der Absatzorganisation machen. Sie habe ein legitimes Interesse daran, dass die Bonität des Vertragspartners nicht notleidend werde, weshalb sie rechtzeitige Warnsignale benötige. Auf das Eigengeschäft beziehe sich die Klausel nicht, wie sich daraus ergebe, dass sie sich im Abschnitt B befinde. Zu sehen sei auch, dass sie mit den erlangten Informationen vertraulich umgehen müsse.

45

10. Gliederungspunkt C, S.16 des Vertrags (Keine Beteiligung an Vergünstigungen) Gliederungspunkt C „Eigengeschäft“ vor Ziff. 1. (S.16 des Vertrags) lautet u.a. wie folgt:

„Partner erhält von ENI im Bereich des Eigengeschäfts ausschließlich nach Maßgabe der Anlage 2 (Konditionen) bzw. etwaiger weiterer Vereinbarungen im Rahmen einzelner Aktionen durch ENI für die

Netto-Einkaufsumsätze mit bestimmten Warengruppen eine Rückvergütung bzw. einen Bonus. Alle sonstigen Rabatte, Nachlässe, Rückvergütungen, Kickbacks, Werbekostenzuschüsse, Leistungsentgelte und anderweitige Vergünstigungen, die ENI und/oder mit ENI verbundene Unternehmen von Lieferanten und/oder Dienstleistern gewährt werden, stehen vollständig ENI bzw. den mit ENI verbundenen Unternehmen zu und werden nicht - auch nicht teilweise - an Partner ausgeschüttet.“

46

Der Kläger macht geltend, die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot, weil der Pächter nicht wisse, auf welche Ansprüche er verzichte. Er kenne nicht weder Rechtsgrund noch Höhe.

47

Die Beklagte wendet ein, dass selbst im Franchising anerkannt sei, dass vereinnahmte Einkaufsvorteile nicht herausgegeben werden müssten. Dafür bestehe keine Pflicht. Insoweit müsse auch nicht über den Inhalt der Vorteile informiert werden.

11. Gliederungspunkt C 2 (Teilnahme an Werbeaktionen)

Gliederungspunkt C 2 „Aktionsvereinbarung Shop“

„ENI führt in der Regel mehrmals jährlich Werbeaktionen für bestimmte Shopartikel durch, um den Absatz vorhandener bzw. neu auf den Markt kommender Artikel zu fördern. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Partner mit Vertragsbeginn von diesen Werbeaktionen profitieren möchte und bestimmte Artikel im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und der nachrangig geltenden Bedingungen Warenbezug bei ENI beziehen möchte („Aktion“):

2.1 Führt ENI bestimmte Aktionen durch, so wird Partner in der Regel 6 Wochen vor Aktionsbeginn über die entsprechende Maßnahme über das ENI-Extranet, den Web-Shop oder den cStore-Manager informiert (Mitteilung). Widerspricht Partner der einzelnen Aktion nicht binnen zwei Wochen vor dem jeweiligen Aktionsbeginn, gilt die jeweilige Aktionsware nebst etwaiger Werbemittel zu den in der Mitteilung genannten Konditionen von Partner als bestellt; wenn Partner auf die Folgen seines Schweigens durch ENI im Rahmen der Mitteilung hingewiesen wurde. Partner verpflichtet sich, etwaig übersandte Werbemittel zu verwenden.

2.2 Durch die Aktionsvereinbarung wird ENI weder zur Durchführung von Werbeaktionen noch zur Durchführung von Aktionen verpflichtet; Aktionen können auch ohne vorausgehende Werbeaktion stattfinden.

2.3 Die Parteien können die „Aktionsvereinbarung Shop“ gem. Abschnitt C., Ziff. 2 jederzeit gesondert vom Service-Stationsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.“

48

Der Kläger macht geltend, die gesamte Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot, weil der Inhalt der Werbeaktionen und der Profit des Pächters unklar seien. Es handele sich insoweit erneut auch um ein unzulässiges, einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Außerdem verstoße die Klausel gegen § 308 Nr.5 BGB, weil sie vom Grundsatz abweiche, dass Schweigen keine Willenserklärung bilde. Es handele sich weiter auch um eine unzulässige Zwangsbelieferungsklausel. Entgegen § 309 Nr.12 BGB werden dem Pächter die Beweislast auferlegt, dass er die Nachricht nicht erhalten habe. Ziff. 2.3 widerspreche den Mindestkündigungsfristen aus § 89 HGB und dem Verbot von Teilkündigungen.

49

Die Beklagte verweist darauf, dass der Inhalt der Aktionen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt sei. Der Vertragspartner habe ausreichend Entscheidungsspielräume. Er könne nach Mitteilung über das Bestehen einer Aktion über die Teilnahme entscheiden. Zudem bestehe eine Kündigungsmöglichkeit, was die generelle Zusage weiter einschränke. Die Kündigungsmöglichkeit sei auch nicht vor dem Hintergrund von § 89 HGB zu beanstanden, weil die Möglichkeit sich auf das Eigengeschäft und nicht das Handelsvertretergeschäft des Vertragspartners beziehe.

12. Gliederungspunkt D 1.2 (Kündigungsgründe)

50

Gliederungspunkt D 1.2 „Kündigung“ unter D „Allgemeine Regelungen“ lautet u.a.:

„Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses durch ENI liegt insbesondere vor, wenn

- Partner einer ihm obliegenden vertragswesentlichen Verpflichtung trotz Abmahnung nicht nachkommt. Einer solchen Abmahnung bedarf es nicht, wenn ENI aufgrund besonderer Umstände eine vorherige Abmahnung unzumutbar ist (z.B. im Falle eines Vertrauensbruchs); oder
- Partner gegen Lebensmittelhygienevorschriften bzw. gegen das HACCP-Konzept (Anlage 8) in nicht nur unerheblicher Weise verstößt; oder
- die gem. Abschnitt D. Ziff. 9 vereinbarten Sicherheiten nicht gestellt oder diese gekündigt werden oder wegfallen und keine Ersatzsicherheiten gem. den dort geregelten Vorgaben gestellt werden; oder
- Partner fällige Forderungen von ENI im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren bei ENI nach zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht begleicht; oder
- Partner zahlungsunfähig wird bzw. seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners mangels Masse abgewiesen wird; oder
- der Betrieb der Agip-Servicestation durch höhere Gewalt, durch Lieferschwierigkeiten, durch die Veränderung von Verkehrswegen sowie aufgrund behördlicher Anordnungen erheblich erschwert oder unmöglich wird und sämtliche der vorgenannten Beeinträchtigungen nicht nur vorübergehend bestehen; oder
- ENI unverschuldet die Besitzberechtigung der Agip-Servicestation entzogen wird; oder
- gegen den Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, die Einhaltung von HSE-Vorschriften gem. Abschnitt D. Ziff. 3 bzw. gegen die Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzwidriges Verhalten ihrer Mitarbeiter gem. Abschnitt D. Ziff.

2 des Servicestationsvertrages unter den dort beschriebenen Voraussetzungen verstoßen wird.

Jede Kündigung im Zusammenhang mit dem Service-Stationsvertrag hat schriftlich zu erfolgen.“

51

Der Kläger macht geltend, sämtliche Spiegelstriche seien schon deshalb unwirksam, weil nur an Fehlverhalten des Vertragspartners angeknüpft werde. Das verstoße gegen § 307 Abs. 1 BGB.

52

Beim ersten Spiegelstrich sei unklar, was eine vertragswesentliche Verpflichtung bilde. Zudem weiche die Klausel von § 89a HGB ab.

53

Der zweite Spiegelstrich erlaube eine außerordentliche Kündigung bei jedem Verstoß, auch bei leichten. Es sei unklar, welche Lebensmittelvorschriften gemeint seien. Es werde unzulässigerweise auf eine Abmahnung verzichtet.

54

Auch gemäß dem dritten Spiegelstrich könne unzulässigerweise ohne Abmahnung auch bei geringfügigem Unterschreiten der Sicherheitssumme gekündigt werden. Lieferschwierigkeiten seien eine Vertragsverletzung der Beklagten.

55

Auch der vierte Spiegelstrich sei evident unwirksam. Die Klausel erlaube sogar eine Kündigung, wenn der Vertragspartner berechtigt nicht zahle.

56

Für den fünften Spiegelstrich verweist der Kläger auf das Urteil des KG vom 26.03.2007, 23 U 7/06. Das KG habe eine vergleichbare Klausel für unwirksam gehalten.

57

Die Kündigung wegen „höherer Gewalt“ nach dem sechsten Spiegelstrich sei unwirksam, weil es keine Definition des Begriffs gebe und weil zuerst der Versuch einer anderweitigen Lösung unternommen werden müsste, umso mehr als auch eine erhebliche Erschwernis ausreiche.

58

Ebenso sei es beim siebten Spiegelstrich. Wenn die Beklagte die Station nicht mehr zur Verfügung stellen könne, handele sie pflichtwidrig. Dem Vertragspartner stünden Schadensersatzansprüche zu. Dass die Klausel auf „unverschuldete“ Fälle beschränkt sei, genüge nicht. Es sei auch gar nicht klar, wer die Beweislast dafür trage.

59

Nach dem achten Spiegelstrich sei jeder noch so leichte Verstoß auch ohne Abmahnung durch außerordentliche Kündigung sanktionierbar. Abgesehen davon erschließe sich auch nicht, welche Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gemeint seien.

60

Das Schriftformerfordernis widerspreche dem Gesetz, das in §§ 89, 89a HGB keine Form verlange.

61

Die Beklagte macht geltend, dass der Vertrag grundsätzlich beiden Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung zuspreche, im angegriffenen Abs. 3 von D 1.2 würden lediglich Beispiele aufgezählt.

62

Der Begriff „vertragswesentlich“ sei der Überprüfung durch die Gerichte zugänglich. Es wäre auch impraktikabel jeden erdenkliche Vertragswesentlichkeit zu benennen.

63

Auch beim zweiten Spiegelstrich reiche nicht jeder Verstoß aus. Die Klausel nehme auch nicht Bezug auf sämtliche Lebensmittelvorschriften, sondern beschränke sich auf solche, welche dem in Anlage 8 befindlichen HACCP-Konzept zu Grunde lägen. Außerdem seien Verstöße gegen Lebensmittelvorschriften wesentliche Vertragsverletzungen.

64

Der Vorwurf, dass in mehreren Klauseln eine Abmahnung fehle, sei nicht zutreffend. Eine Abmahnung sei nur erforderlich, wenn diese überhaupt Wirkung entfalten könne. Das gesetzliche Abmahnungserfordernis solle auch gar nicht abbedungen werden.

65

Der Verweis auf die Entscheidung des Kammergerichts erkläre nicht, warum die Klausel im fünften Spiegelstrich unwirksam sein solle. Die Ausführungen seien nicht übertragbar.

66

Beim sechsten Spiegelstrich sei zu sehen, dass der Begriff „höhere Gewalt“ auch im BGB verwendet werde und eine Beeinträchtigung erforderlich sei, die nicht nur vorübergehend bestehe.

67

Die Vereinbarung einer Schriftform sei zulässig.

13. Gliederungspunkt D 1.4.6 (Verjährung Handelsvertreterausgleich)

68

Der Gliederungspunkt D 1.4 „Schlussrechnung, Freigabe der Sicherheiten, Ausgleichsanspruch, Verzinsung und Verjährung“ lautet unter Ziff.1.4.6:

„Ein etwaiger Handelsvertreterausgleichsanspruch des Partners verjährt in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit der rechtswirksamen Anspruchsanmeldung, jedoch beginnt sie frühestens einen Monat nach Vertragsende. Die Ausschlussfrist gem. § 89b Abs. 4 S. 2 HGB bleibt unberührt.“

69

Der Kläger meint, die Klausel sei schon unwirksam, weil sie die Verjährung nur an objektive Umstände knüpfe und das Kennen oder Kennenmüssen des Gläubigers nicht berücksichtige. Dies sei nach der Rechtsprechung unzulässig.

70

Die Beklagte wendet ein, dass sehr wohl die Kenntnis des Vertragspartners berücksichtigt werde, weil grundsätzlich auf die Anspruchsanmeldung abgestellt werde.

14. Gliederungspunkt D 2.4 (Mitarbeiteranweisung Antikorruption)

71

Gliederungspunkt D 2 „Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzeswidriges Verhalten ihrer Mitarbeiter“ lautet bei Ziff.4 u.a.:

„Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet sich der Partner, zur Vorbeugung und Verhinderung eines jeden Verhaltens, das gegen Antikorruptionsgesetze verstößt, seinen Mitarbeitern und Beauftragten entsprechende Anweisungen zu erteilen.“ (Abs. 1)

72

Der Kläger macht geltend, die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot, weil nicht klar sei, „welche entsprechenden Anweisungen“ gegeben werden sollten.

73

Die Beklagte verweist auf die weiteren Ausführungen im Vertrag.

15. Gliederungspunkt D 2.7 (Antikorruptionzusagen)

74

Gliederungspunkt D 2 lautet bei Ziff.7:

„2.7 Im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages sichert der Partner zu, dass

a) ein jeder Betrag, der im Rahmen dieses Vertrages zu leisten ist, ausschließlich ein Entgelt darstellt, das für die verkauften Produkte oder für die nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen vertraglich vereinbart und geschuldet ist und kein Teil davon direkt oder indirekt an Dritte, einschließlich Amtsträger oder deren Familienmitglieder (Lebensgefährten, Eltern und Großeltern, Geschwister, Kinder, Nichten und Neffen, Tanten und Onkel, Cousins 1. Grades, deren Lebensgefährten und andere Personen, mit denen sie in einem Haushalt zusammen leben, im Folgenden „Familienmitglieder“) zu Zwecken der Korruption oder anderen Fällen von Verstößen gegen geltendes Recht, geleistet wird;

b) weder Amtsträger noch Familienmitglieder von Amtsträgern, die direkt oder indirekt mit der Durchführung dieses Vertrages in Verbindung stehen, zum Geschäftsführer/Vorstand, Funktionsträger oder Führungskraft des Partners ernannt werden oder als Mitarbeiter eingestellt oder als Berater, Vermittler oder Beauftragte beauftragt werden;

c) der Partner jährlich bzw. auf Anfrage von ENI die Einhaltung der Forderungen und Garantien unter oben stehendem Buchstaben b) durch eine Entsprechenserklärung bestätigen wird;

d) auch Mitarbeiter und andere Vertragspartner des Partners, die mit der Durchführung von Aufgaben in Bezug auf diesen Vertrag beauftragt sind, entsprechend dem Inhalt dieser Klausel durch Partner verpflichtet werden. Partner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Klausel nachkommen. Jede Person, die Leistungen im Rahmen dieses Vertrags erbringt, darf nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages tätig werden, in dessen Rahmen die Verpflichtungen des Partners nach dieser Klausel auch von dieser Person zu übernehmen sind.

Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien durch Unterzeichnen dieses Vertrages,

a) jeden Betrag, der auf Grund dieses Vertrages erhalten oder gezahlt wird, ordnungsgemäß und nachvollziehbar in ihrer Buchhaltung zu erfassen;

b) für die gesamte Dauer dieses Vertrages ein effektives und angemessenes Anti-Korruptionsprogramm zur Überwachung und Kontrolle zur Verhinderung von Korruptionsvergehen, wie Geldwäsche, in den durch Korruption gefährdeten Bereichen, einzuführen, aufrechtzuerhalten und seine Anwendung zu überwachen;

c) ENI unverzüglich über jedes im Hinblick auf diese Klausel auch nur potentiell kritische Ereignis zu informieren;

d) ENI unverzüglich über jegliche Veränderung in Bezug auf die Angaben zu informieren, die vor oder bei Vertragsschluss gemacht wurden, inklusive solcher Veränderung in der Gesellschafterstruktur des Partners;

e) sämtliche Dokumente in Bezug auf alle Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrages erbracht wurden, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren;

f) ENI unverzüglich über jede Anfrage oder jede Aufforderung zur Leistung unzulässiger Zahlungen oder zur Gewährung anderer Vorteile in Verbindung mit der Durchführung dieses Vertrages zu informieren.“

75

Der Kläger macht geltend, die Klausel verstoße insgesamt und in ihren Teilen gegen § 307 BGB. Ziff.a) sei intransparent, weil der Vertragspartner kein Jurist sei und nicht wisse, welches Recht gelte. Außerdem bestimme die Beklagte, welche Beträge im Rahmen des Vertrags zu leisten seien. Der Begriff „geltendes Recht“ sei auch unbegrenzt und damit zu weit. Damit könne sogar ausländisches Recht gemeint sein. Die allgemeine Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften sei nach der Rechtsprechung zudem generell wegen Intransparenz unzulässig.

76

Ziff. b) sei völlig unbestimmt. Es sei nicht klar, wann die Betroffenen direkt oder indirekt mit der Durchführung des Vertrags in Verbindung stünden. Eventuell genüge es schon, an der Tankstelle zu tanken. Letztlich werde vom Handelsvertreter Unmögliches verlangt. Außerdem sei nicht klar, was mit Funktionsträger und Führungskraft gemeint sei. In der Sache sei auch nicht nachvollziehbar, warum sich das Verbot auf Familienangehörige erstrecke. Dies verstoße gegen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Handelsvertreters nach § 84 HGB.

77

Ziff.c. sei schon wegen des Bezugs auf Ziff.b) unwirksam. Außerdem werde der Inhalt der Entsprechenserklärung nicht angegeben. Die Häufigkeit zur Abgabe der Erklärung werde nicht begrenzt. Bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel könne die Beklagte die Entsprechenserklärung mehrfach täglich verlangen und damit erneut die Selbständigkeit des Handelsvertreters verletzen.

78

Ziff.d sei aus den gleichen Gründen unwirksam. Es sei unklar, was mit „entsprechend dem Inhalt dieser Klausel“ gemeint sei. Die Weitergabe der Verpflichtung an die Arbeitnehmer sei auch arbeitsrechtlich unzulässig. Zudem gehe es zu weit, eine Weitergabe an Vertragspartner vorzusehen. Vertragspartner sei z.B. auch diejenigen, die nur eine Zeitung kauften.

79

Unwirksam seien auch die weiteren Unterpunkte.

80

Die weitere Ziff.a sei unwirksam, weil sie entweder dem Vertragspartner Vorschriften machen wolle für handelsrechtliche und steuerliche Buchführung. Das dürfe aber nur das Gesetz. Oder sie meine etwas anderes. Dann sei aber nicht klar was.

81

Die weitere Ziff.b sei unwirksam, weil intransparent. Es sei weder klar, was ein „Anti-Korruptionsprogramm“ genau sei, noch wann es „angemessen und effektiv“ sei.

82

Gleiches gelte für die weitere Ziff.c. Es sei nicht klar, was „im Hinblick auf diese Klausel“ meine, weniger was ein „potentiell kritisches Ereignis“ sei. Eine grenzenlose Informationspflicht stehe auch im Widerspruch zur Informationspflicht des Handelsvertreters aus § 86 HGB.

83

Die weitere Ziff.d sei ebenfalls unbestimmt und zu weitgehend. Was Angaben sein sollen, die vor oder bei Vertragsschluss gemacht wurden, ist offen. Wenn es z.B. um Kleidung gegangen sei, müsse eventuell informiert werden, wenn die Kleidung aussortiert werde. Es gebe keine Eingrenzung, weder zeitlich, noch auf vertragswesentliche Informationen.

84

Bei der weiteren Ziff.e sei unklar, was „sämtliche Dokumente“ und „alle Leistungen“ bedeuteten. Das könnte alles und nicht nur das, was für die Buchhaltung relevant ist.

85

Bei der weiteren Ziff.f sei unklar, was „unzulässige Zahlungen“ und „Gewährung anderer Vorteile“ seien. Wieder sehe die Klausel keinerlei Einschränkung vor.

86

Die Beklagte hält dem bezüglich Ziff.a) entgegen, dass der Vertragspartner in Ziff.2.1 auf die für das Verständnis maßgeblichen Dokumente und Regelungen hingewiesen werde, in Ziff.2.3 würden weitere Regelungen beispielhaft aufgezählt. Die Motivation der Beklagten, dass es um die Richtlinie „MSG Antikorruption“ gehe, ergebe sich auch klar aus der Klausel. Die Klausel weiche auch von keiner Vorschrift ab.

87

Der Kläger halte sich nicht an die Auslegungsregeln, so die Beklagte zu Ziff.b). Eine Verbindung bestehe nach dem objektiven Sinn der Klausel erkennbar zu solchen Amtsträgern, die maßgeblichen Einfluss auf den reibungslosen Ablauf des Vertragsverhältnisses hätten wie z.B. Beamte, die Interessen der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und Genehmigungen erteilen. Es sei klar, worum es gehe. Für eine effektive Korruptionsbekämpfung müsse das Verbot sich auch auf Familienmitglieder erstrecken.

88

Zu Ziff.c): Es bestehe ein berechtigtes Interesse an der Zusicherung. Dass sie diese mehrfach täglich einhole, sei abwegig.

89

Auch Ziff.d) wolle der Kläger missverstehen. Es gehe schlicht darum, sicherzustellen, dass die Korruptionsbekämpfung nicht ins Leere laufe, weil die Mitarbeiter und Personen, die mit der Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Vertrags betraut seien, ihr nicht unterworfen seien. Das werde auch hinreichend deutlich gemacht. Das sei auch im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse.

90

Ziff.a. lege der Kläger widersinnig aus. Dieser stelle lediglich klar, dass die Buchführung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen müsse.

91

Ziff.b. werde durch die bei Ziff.2.1 erwähnten Dokumenten inhaltlich ausreichend klar. Außerdem werde der Vertragspartner auch auf die Anti-Corruption Legal Support Unit der Beklagten hingewiesen, die Unterstützung biete.

92

Ziff.c. sei im Kontext hinreichend klar. Es gehe um potentiell kritische Ereignisse bezüglich der Bekämpfung und Verhinderung von Korruption.

93

Ziff.d.: Aus der Überschrift „Verantwortlichkeit der Gesellschaften für gesetzeswidriges Verhalten ihrer Mitarbeiter“ ergebe sich, dass nur darauf bezogene Angaben der Informationspflicht der Klausel unterlägen.

94

Ziff.e. gehöre zu den Pflichten den Handelsvertreter. Nach § 667 BGB müsse er nicht nur alles aufbewahren, was er vom Unternehmer erhalte, sondern auch alles, was er im Zusammenhang mit seiner Absatzmittlertätigkeit von Dritten erhalte.

95

Ziff.f: Aus dem Zusammenhang ergebe sich, dass es um Vorteile gehe, die im Zusammenhang mit Korruption stünden.

16. Gliederungspunkt D 2.8 (Überprüfungsrecht Antikorruption)

96

Gliederungspunkt D 2 lautet unter Ziff.8:

„ENI hat das Recht, Überprüfungen des Partners durchzuführen, wenn ein begründeter Verdacht in Bezug auf einen Verstoß gegen die vorliegende Klausel besteht. In solchen Fällen wird der Partner ENI sämtliche Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der Überprüfungen erforderlich sind.“

97

Der Kläger macht geltend, die Unwirksamkeit folge schon aus der Unwirksamkeit von Ziff.2.7. Zudem verstoße die Klausel gegen das Transparenzgebot, weil unklar sei, was mit „Überprüfungen des Partners“, „begründeter Verdacht“, „in Bezug“ und „sämtliche Informationen und Dokumentationen“ gemeint sei. Drittens sei das Prüfungsrecht in keinerlei Hinsicht beschränkt. Leibesvisitationen, Prüfungen außerhalb der Geschäftszeit (nachts) und Prüfungen von Informationen ohne Betreff auf einen konkret benannten Vertragsverstoß seien möglich.

98

Die Beklagte wendet, die Klausel diene der Aufklärung im Rahmen der Korruptionsbekämpfung. Es geht nicht um Leibesvisitationen, sondern die Prüfung von Unterlagen.

17. Gliederungspunkt D 4.1 (Zustimmungsvorbehalt für weitere Tätigkeiten)

99

Gliederungspunkt D 4 „Gewerbe, Umsatzsteuer, Umgang mit Behörden“ lautet bei Ziff.1 u.a.:

„Partner bedarf für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, die nicht mit dem Betrieb der Agip-Servicestation üblicherweise verbunden sind, der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ENI. Werden hierbei Leistungen erbracht, so müssen diese nach außen erkennbar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des Partners bzw. auf fremde Rechnung erbracht werden. Dem Partner ist es untersagt, für die Bezahlung solcher Leistungen (mit Ausnahme sogenannter fahrzeugbezogener Waren und Dienstleistungen wie Autowäsche, Frostschutz, Motoröl, Scheibenwischer) Flottenkarten oder Prepaidkarten zu akzeptieren.“

100

Der Kläger macht geltend, die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot, weil nicht klar sei, welche Tätigkeiten „üblicherweise“ mit dem Betrieb einer Agip-Tankstelle verbunden seien, wann eine Leistung „erkennbar“ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolge und damit letztlich auch nicht, was mit „solcher Leistungen“ und „fahrzeugbezogener Waren und Dienstleistungen“ gemeint sei. Die Regelung weiche auch wesentlich von der Interessenwahrungspflicht des § 86 HGB ab, da sie über das aus dieser Vorschrift folgende Konkurrenzverbot hinausgehe. Der Zustimmungsvorbehalt gelte ohne räumlich-gegenständliche Begrenzung und auch wenn die Tätigkeit den Vertrag in keinsten Weise berühre.

101

Die Beklagte meint, dem durchschnittlichen Vertragspartner sei geläufig, was üblicherweise zum Betrieb der Tankstelle gehöre. Auch sonst sei die Klausel nicht intransparent. Sie verstoße auch nicht gegen den Grundgedanken von § 86 HGB. Daraus könne zwar kein umfassendes Wettbewerbsverbot abgeleitet werden, allerdings sei dem Gesetz der Einfirmenvertreter durchaus bekannt. Die Erforderlichkeit einer Zustimmung bedeutet darüber hinaus auch nicht, dass diese willkürlich verweigert werden könne. Es gelte § 315 BGB.

18. Gliederungspunkt D 6.4 (Freistellungspflicht)

102

Gliederungspunkt D 6 „Versicherung, Freistellung“ lautet unter Ziff.4:

„Unabhängig davon, ob im Einzelfall ein Versicherungsschutz besteht, hat Partner ENI von allen Ansprüchen gleich welcher Art freizustellen, die Dritte aus dem Betrieb der Agip-Servicestation gegen ENI geltend machen. Dies gilt auch für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Wahrung der Rechte von ENI entstehen. Die Freistellungspflicht besteht nicht, sofern und soweit die Inanspruchnahme allein auf einer Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten von ENI oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht.“

103

Der Kläger macht geltend, die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot, da auf einen Versicherungsschutz Bezug genommen werde, der nicht bekannt sei. Inhaltlich verstoße die Klausel gegen § 280 BGB bzw. die Grundprinzipien des Schadensersatzrechts, weil der Pächter auch haften müsse, wenn ihn kein Verschulden treffe. Zudem bestehe der Freistellungsanspruch schon bei Geltendmachung von Ansprüchen, unabhängig davon, ob der Anspruch begründet sei. Weiter würden mit der Klausel die Voraussetzungen von § 257 BGB umgangen. Die Beklagte erhalte voraussetzungslos Aufwendungsersatz. S.2 sehe zudem eine unzulässige Beweislastumkehr für die Entlastung auf den Vertragspartner vor.

104

Die Beklagte wendet ein, dass der Kläger die Klausel zu weit auslege. Die Freistellungspflicht gelte nicht bei schuldhaftem oder Gefährdungstatbestände erfüllendem Verhalten der Beklagten. S.2 stelle auch keine Beweislastumkehr dar. Es würden lediglich die die Voraussetzungen aufgezählt, wann die Freistellungspflicht nicht gegeben sei.

19. Gliederungspunkt D 8.1 (Lastschriftmandat)

105

Gliederungspunkt D 8 „Geschäftskonto, Abrechnung und Verrechnung“ lautet unter Ziff.1:

„Partner wird ein Geschäftskonto einrichten. Partner wird ENI zum Einzug von Pachten, zum Einzug von Forderungen aus dem Verkauf von Waren an Partner sowie zum Einzug sonstiger Forderungen von ENI gegenüber Partner im Rahmen der Geschäftsverbindung ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilen; ENI stellt Partner ein entsprechendes Formular zur Verfügung.“

106

Der Kläger macht geltend, Abbuchungsklauseln (Klauseln über das Lastschriftverfahren in Form der Abbuchung) seien nach der obergerichtlichen Rechtsprechung generell unangemessen und unwirksam.

107

Die Beklagte wendet ein, dass (auch) das Abbuchungsverfahren im Einzelfall zulässig sein könne. Der BGH habe das Abbuchungsverfahren lediglich für unwirksam gehalten, wenn es um Erlöse durch den Verkauf

20. Gliederungspunkt D 10.4 (Recht zur Abrechnungskorrektur bei gescheiterten Kartenabrechnungen)

108

Gliederungspunkt D 10 „Kartengeschäft“ lautet in Ziff.4:

„Kommt es im Rahmen der Kartenabrechnung (Kreditkarten, Debitkarten, Flottenkarten, Agip-Prepaidcards) zu einer Rückbelastung (bspw. in den in der Ziffer 4 der Anlage 11 (Kartengeschäft) zum Service-Stationsvertrag aufgelisteten Fällen) seitens des Kartenherausgebers bzw. weiterer im Abrechnungsprozess zwischengeschalteter Stellen, so ist ENI berechtigt, eine entsprechende Korrektur im Rahmen der täglichen Abrechnung (Abschnitt B., Ziffer 6.1) zu Lasten des Partners durchzuführen.“

Bei Flottenkarten und Agip-Prepaidcards soweit diese unter die Bereichsausnahmen des ZAG fallen, werden bereits abgetretene Forderungen an den dies annehmenden Partner zurückabgetreten.“

109

Der Kläger macht geltend, die Klausel sei mit dem Leitbild des Handelsvertretervertrags nicht vereinbar. Der Handelsvertreter vermittele nur Geschäfte an den Prinzipal. Das Kreditrisiko der vermittelten Geschäfte könne deshalb nicht an den Handelsvertreter abgegeben werden. Eine solche Übertragung stehe nicht im Einklang mit § 87a Abs. 2 und Abs. 3 HGB, die nach § 87a Abs. 5 zwingend seien. Die Risiken der Geschäftsausführung dürften danach den Provisionsanspruch des Handelsvertreters nicht beeinträchtigen. Eine Delkrederehaftung sei nach § 86b HGB nur unter bestimmten Bedingungen zulässig und löse eine Vergütungspflicht aus.

110

Die Beklagte meint, bei den Rückbelastungen handele es sich nicht um Kosten, die der Unternehmer zu tragen habe. Gemäß § 86a HGB habe der Unternehmer dem Handelsvertreter zwar die erforderlichen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das Kartensystem falle aber nicht darunter, weil es für den Vertrieb nicht erforderlich, das heiße nach dem BGH unerlässlich, sei. Es handele sich um eine Kostenumlage, für welche es kein gesetzliches Leitbild gebe. Es gebe keine Pflicht des Unternehmers zur kostenlosen Zurverfügungstellung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Auch § 86b HGB sei nicht verletzt. Der Vertragspartner verliere nicht endgültig seinen Provisionsanspruch. Die Klausel ziele vielmehr darauf ab, dass er zunächst kein Geld von der Beklagten bekomme für den Kraftstoff, für den er keine Zahlung erhalten habe.

21. Gliederungspunkt D 14.1 (Mitarbeiterauswahl)

111

Gliederungspunkt D 14 „Mitarbeiter des Partners“ lautet unter Ziff.1:

„Die vom Partner auf seine Kosten eingesetzten Mitarbeiter haben in Bezug auf die ihnen übertragenen Aufgaben fachlich geeignet und nachgewiesen zuverlässig zu sein. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die personenbezogenen Erfordernisse wie Genehmigung, Zertifizierung und sonstige Voraussetzungen sowie vertragliche und gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Art und Weise der Leistungserbringung.“

112

Der Kläger macht geltend, die Klausel sei wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam, weil insbesondere unklar sei, was „nachgewiesen zuverlässig“ bedeuten soll. Aber auch „vertragliche und gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Art und Weise der Leistungserbringung“ sei nicht bestimmt. Da der Vertragspartner ohnehin nach allgemeinen Maßstäben hafte, sei die Regelung zur Wahrung der Interessen der Beklagten auch nicht erforderlich. Die Klausel präzisiere dabei nicht das Gesetz, sondern verwässere deren Regelungsgehalt.

113

Die Beklagte hält die Klausel für ausreichend klar. Die Bedeutung des Wortlauts ergebe sich aus dem Gesamtzusammenhang. Der Vertragspartner solle nur Mitarbeiter einsetzen, welche die erforderlichen Anforderungen an die besondere Fach- und Sachkunde sowie die persönliche und fachliche Eignung für die entsprechende Leistungsart aufwiesen. In Anlehnung an § 278 BGB gelte zudem der allgemeine Grundsatz, dass derjenige, der entweder Aufgaben delegiert oder Mitarbeiter einstellt, das Personal sorgfältig auszuwählen hat. Ohne vertragliche Regelung verblieben dabei gesetzliche Bestimmungen, die der Vertragspartner im Zweifel nicht oder schlechter interpretieren könne. Im Ergebnis diene die Klausel daher auch den Interessen des Vertragspartners.

22. Gliederungspunkt D 14.2 (Mitarbeiterauftreten, Dienstkleidung)

114

Gliederungspunkt D 14 lautet unter Ziff.2:

„Partner gewährleistet ein angemessenes und gepflegtes Auftreten seiner Mitarbeiter an der Agip-Servicestation und ist verpflichtet, das eingesetzte Personal auf seine Kosten mit entsprechender ENI-Dienstkleidung (inklusive Namensschild) auszustatten.“

115

Der Kläger macht geltend, die Klausel sei wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam, weil der Handelsvertreter über Art und Umfang seiner Verpflichtungen im Unklaren sei. Es würden die unterschiedlichsten Auffassungen dazu vertreten, welcher Art ein „angemessenes und gepflegtes Auftreten“ sein solle. Was mit „eingesetztes Personal“ gemeint sei, sei unklar, ebenso die örtliche Begrenzung „an der Agip-Servicestation“. Die Pflicht, die Kosten der Dienstkleidung zu tragen, verstoße gegen § 86 Abs. 5 HGB. Die Beklagte verlange die Dienstkleidung, also handele es sich um vertriebsnotwendige Utensilien.

116

Die Beklagte sieht keinen Verstoß gegen § 307 BGB oder § 86a HGB. Entscheidend seien nicht die unterschiedlichsten Auffassungen, sondern die des Vertragspartners, der für ein aus seiner Sicht angemessenes und gepflegtes Auftreten zu sorgen habe. Von weitergehenden Vorgaben zu Kleidung oder Äußerem habe die Beklagte bewusst verzichtet, um einzelne Mitarbeiter nicht auszuschließen. Es handele sich bei der Dienstkleidung auch nicht um erforderliche Unterlagen im Sinne von § 86a HGB. Die Dienstkleidung sei für den Warenvertrieb nicht unerlässlich, wie die Rechtsprechung verlange.

23. Gliederungspunkt D 14.3 (Pflicht zu branchenüblichen Arbeitsbedingungen)

117

Gliederungspunkt D14 lautet unter Ziff.3:

„Aufgrund der möglicherweise auch für Nachfolgepartner entstehenden Bindungswirkung durch den § 613a BGB (Betriebsübergang), verpflichtet sich Partner, Arbeitsverträge nur zu branchenüblichen Bedingungen abzuschließen. Insbesondere verpflichtet er sich keine Arbeitsverträge abzuschließen, die branchenunübliche Löhne bzw. Abfindungsklauseln oder als unüblich einzustufende feste Vertragslaufzeiten vorsehen oder arbeitgeberseitig einzuhaltende Kündigungsfristen enthalten, welche die gesetzlichen Kündigungsfristen unverhältnismäßig überschreiten. Partner wird für den Fall, dass er dieser Verpflichtung zuwider handelt, einen eventuellen nachfolgenden Partner bzw. ENI von den Folgen freihalten, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben.“

Es obliegt alleine Partner branchenübliche Bedingungen für die von ihm verwendeten Arbeitsverträge aufzunehmen; insbesondere ist das Mindestlohngesetz einzuhalten. Sollte sich Partner im Unklaren darüber sein, welche Regelungen in Arbeitsverträgen als branchenüblich einzustufen sind und welche nicht, so wird er hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen (beispielsweise bei einem Rechtsanwalt), entsprechende Erkundigungen einzuholen. Hinsichtlich solcher von Dritten erteilter Auskünfte übernimmt ENI ausdrücklich keine Gewähr für deren inhaltliche Richtigkeit.“

118

Der Kläger macht geltend, die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot, weil nicht klar sei, was „branchenübliche Löhne bzw. Abfindungsklauseln“ seien. Nicht einmal die Beklagte selbst sei in der Lage, das zu definieren, wie sich dem Verweis auf Rechtsanwälte in der Klausel zeige. Dabei dürfte auch ein Rechtsanwalt nicht in der Lage sein, den Inhalt zu bestimmen. Darüber hinaus verstoße die Klausel gegen Art.101 AEUV bzw. gegen § 1 GWB, falls kein zwischenstaatlicher Bezug vorliege. Die Klausel wirke sich auf den Arbeitnehmermarkt aus und behindere den Vertragspartner im Wettbewerb zu anderen Mineralölstationen, die dieser Bedingung nicht unterlägen. Sie wirke wie eine Preisbindung. Die Klausel belaste den Vertragspartner auch unangemessen, weil er jahrelang in der Haftung stehe. Die Freistellungsklausel beachte erneut die Vorgaben der §§ 257, 280 BGB nicht. Die Klausel sei auch arbeitsrechtlich zu beanstanden. Es handele sich um eine Vereinbarung zu Lasten Dritter (der Arbeitnehmer), die dem Zweck von § 613a BGB und der Tarifautonomie der Gewerkschaften zuwiderlaufe.

119

Die Beklagte meint, schon der Anwendungsbereich von Art.101 AEUV sei nicht betroffen, da es um den Abschluss von Arbeitsverträgen gehe. Es sei auch nicht verständlich, warum der Abschluss von Arbeitsverträgen zu branchenüblichen Bedingungen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der wettbewerbsrechtlichen Handlungsfreiheit nach § 1 GWB sein solle. Damit würden keine Konditionen zementiert. Die Klausel erlaube überdurchschnittliche Konditionen bei besonderem Leistungsvermögen. Die Klausel ziele auf Marktconformität ab vor dem Hintergrund, dass der Vertragspartner nicht kurz vor dem Ende der Laufzeit des Vertrags die Arbeitsverhältnisse unangemessen zu Gunsten der Mitarbeiter und zu Lasten des Nachfolgers anpassten. Zudem sei für den Vertragspartner auch ausreichend klar, welche Verpflichtungen ihn trafen. Was „branchenübliche“ Bedingungen seien, könne nicht abstrakt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert werden, sondern müsse im Einzelfall vom Tankstellenpächter bestimmt werden. Dies sei ihm auch ohne Weiteres durch eine Verbandsanfrage oder Einschaltung eines Rechtsanwaltes möglich.

120

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, zu unterlassen, geschäftlich handelnd im Zusammenhang mit Verträgen mit ihren Handelsvertretern die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Anlagenkonvolut K 1 - zu verwenden oder sich auf solche Klauseln zu berufen:

Teilbereich A („Pachtverhältnis“)

Gliederungspunkt A 1.6 Ziffer 1.6. Absatz 1:

„Mitarbeiter von ENI, die mit der Betreuung der Agip-Servicestation beauftragt sind, dürfen den Pachtgegenstand während der Geschäftszeiten jederzeit betreten. Sie sind berechtigt, den Zustand des Pachtgegenstands, Waren- und Geldbestände zu prüfen sowie - nach Voranmeldung bzw. bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen diesen Service-Stationsvertrag auch ohne Voranmeldung - die Geschäftsunterlagen einzusehen. Partner wird sie dabei unterstützen.“

Ziffer 1.6. Absatz 2:

„Darüber hinaus dürfen von ENI mit der Anbringung/Ergänzung von Werbemitteln beauftragte Personen den Pachtgegenstand - nach Voranmeldung - während der Geschäftszeiten jederzeit betreten. Die Beauftragung durch ENI werden diese Personen gegenüber Partner in Textform nachweisen.“

Gliederungspunkt A 2.1 Ziffer 2.1.:

„ENI ist nach vorheriger Ankündigung nach eigenem Ermessen berechtigt, Umbauten, Modernisierungen und Reparaturen am Pachtgegenstand und angrenzenden Bauteilen durchzuführen. Ferner ist ENI berechtigt, technische Veränderungen am Pachtgegenstand vorzunehmen, technische Einrichtungen oder Anlagen auszutauschen bzw. systemtechnische Änderungen (bspw. an der Software) vorzunehmen. ENI wird dabei - soweit wie möglich - den Interessen von Partner Rechnung tragen.“

Gliederungspunkt A 2.2 Ziffer 2.2.:

„Die in Ziffer 2.1. bezeichneten Maßnahmen hat Partner grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Mit weitergehenden Ansprüchen ist Partner insoweit ausgeschlossen. Partner kann ausnahmsweise eine angemessene Herabsetzung der Objektpacht geltend machen, wenn und soweit die von ENI veranlassten Maßnahmen eine so erhebliche Beeinträchtigung im Pachtgebrauch bewirken, dass die Fortentrichtung der vollen Objektpacht für Partner unbillig wäre.“

Gliederungspunkt A 3.1 Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.1. Satz 2:

„Die am Pachtgegenstand vorhandenen Werbeflächen/Werbemittelträger und Fensterflächen sind nicht mitverpachtet und stehen alleine ENI und zur unbeschränkten Nutzung und Vermarktung zur Verfügung.“

Ziffer 3.1. Absatz 1:

„ENI ist für die Instandhaltung und Instandsetzung des Pachtgegenstandes verantwortlich, es sei denn, einzelne Bereiche sind dem Partner im Rahmen des Service-Stationsvertrages zugewiesen. Partner obliegt die Pflege und Reinhaltung des Pachtgegenstands.“

Ziffer 3.1. Absatz 2:

„Partner trägt ferner die laufenden Betriebskosten. Näheres hierzu regelt die Anlage 1 (Kostenverteilung hinsichtlich von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Betriebskosten) zum Service-Stationsvertrag. □...□ Anlage 1 zum Service-Stationsvertrag („Kostenverteilung hinsichtlich von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstiger Betriebskosten“):

1. Unterhaltungskosten (Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Reinigung)

1.1. Betriebsgebäude, Fahrbahnen und Mobiliar		
Kostenart	Kostenträger / Verpflichteter	
	Eni	Partner
□...□	□...□	□...□
Fenster	X	Reinigung
Verglasungen	X	Reinigung
□...□	□...□	□...□
Werbetransparente,	X	Reinigung
Schilder, Leuchten		
□...□	□...□	□...□

Teilbereich B („Handelsvertreterverhältnis“)

Gliederungspunkt B 1

„Die Parteien sind sich darüber einig, dass ENI im Rahmen billigen Ermessens das Sortiment an Agenturwaren (durch einseitige schriftliche Erklärung mit angemessener Frist) um andere als die in der Anlage 2 genannten Sorten an Agenturwaren erweitern und das Sortiment an Agenturwaren einschränken kann.“

Gliederungspunkt B 5

„Partner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeit auf der Agip-Servicestation die von ENI vorgegebene Dienstkleidung zu tragen, um von außen erkennbar als kompetenter Ansprechpartner für die Kunden zur Verfügung zu stehen.“

Gliederungspunkt B 6

„ENI behält sich vor, Abrechnungszyklen und das Abrechnungsverfahren unter Ausübung des billigen Ermessens jederzeit zu ändern. Für die Abrechnung mit Partner sind die Preise zum jeweiligen Zeitpunkt des Verkaufs der Agenturwaren sowie die litermäßige Anzeige der geeichten Verkaufsgeräte maßgeblich.“

„Partner ist verpflichtet, den Bestand an Verkaufserlösen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Agenturwaren so niedrig wie möglich zu halten. Hierzu wird er regelmäßig - wenn nötig auch mehrfach täglich - Einzahlungen auf das Treuhandkonto vornehmen. Das Treuhandkonto darf zu keinem Zeitpunkt im Soll geführt werden.“

„Die in der jeweiligen Abrechnung ausgewiesenen Buchungspositionen gelten als genehmigt, wenn Partner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absenden der Abrechnung Einwendungen gegen die jeweilige Abrechnung erhebt.“

Gliederungspunkt B 7.1.3

„Partner verpflichtet sich, das kontoführende Kreditinstitut zu ersuchen und zu beauftragen, die Anzeige der Verpfändung gegenüber ENI durch Unterzeichnung des inhaltlich der Anlage 3 (Treuhandkonto) entsprechenden Dokuments zu bestätigen, gegenüber ENI bezüglich des verpfändeten Kontos auf die Geltendmachung eigener gegenwärtiger oder zukünftiger gesetzlicher oder vertraglicher Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Pfandrechte (einschließlich des Pfandrechts gemäß etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstituts) zu verzichten und gegenüber ENI zu erklären, dass dem kontoführenden Kreditinstitut keine Rechte Dritter an dem verpfändeten Konto bekannt sind.“

Gliederungspunkt B 8.4

„Partner wird ENI im Rahmen einer inhaltlich den Vorgaben der Anlage 4 (Ermächtigung zur Einholung von Auskünften) entsprechenden Erklärung ermächtigen, bei den dort genannten Dritten die dort aufgeführten Auskünfte über Partner einholen zu dürfen.“

Gliederungspunkt C, S. 16 des Vertrages

„Partner erhält von ENI im Bereich des Eigengeschäfts ausschließlich nach Maßgabe der Anlage 2 (Konditionen) bzw. etwaiger weiterer Vereinbarungen im Rahmen einzelner Aktionen durch ENI für die Netto-Einkaufsumsätze mit bestimmten Warengruppen eine Rückvergütung bzw. einen Bonus. Alle sonstigen Rabatte, Nachlässe, Rückvergütungen, Kickbacks, Werbekostenzuschüsse, Leistungsentgelte und anderweitige Vergünstigungen, die ENI und/oder mit ENI verbundene Unternehmen von Lieferanten und/oder Dienstleistern gewährt werden, stehen vollständig ENI bzw. den mit ENI verbundenen Unternehmen zu und werden nicht - auch nicht teilweise - an Partner ausgeschüttet.“

Gliederungspunkt C 2

„ENI führt in der Regel mehrmals jährlich Werbeaktionen für bestimmte Shopartikel durch, um den Absatz vorhandener bzw. neu auf den Markt kommender Artikel zu fördern. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Partner mit Vertragsbeginn von diesen Werbeaktionen profitieren möchte und bestimmte Artikel im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und der nachrangig geltenden Bedingungen Warenbezug bei ENI beziehen möchte („Aktion“):

2.1 Führt ENI bestimmte Aktionen durch, so wird Partner in der Regel 6 Wochen vor Aktionsbeginn über die entsprechende Maßnahme über das ENI-Extranet, den Web-Shop oder den cStore-Manager informiert (Mitteilung). Widerspricht Partner der einzelnen Aktion nicht binnen zwei Wochen vor dem jeweiligen Aktionsbeginn, gilt die jeweilige Aktionsware nebst etwaiger Werbemittel zu den in der Mitteilung genannten Konditionen von Partner als bestellt; wenn Partner auf die Folgen seines Schweigens durch ENI im Rahmen der Mitteilung hingewiesen wurde. Partner verpflichtet sich, etwaig übersandte Werbemittel zu verwenden.

2.2 Durch die Aktionsvereinbarung wird ENI weder zur Durchführung von Werbeaktionen noch zur Durchführung von Aktionen verpflichtet; Aktionen können auch ohne vorausgehende Werbeaktion stattfinden.

Die Parteien können die „Aktionsvereinbarung Shop“ gem. Abschnitt C., Ziff. 2 jederzeit gesondert vom Service-Stationsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.“ Gliederungspunkt D 1.2

„Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses durch ENI liegt insbesondere vor, wenn

- Partner einer ihm obliegenden vertragswesentlichen Verpflichtung trotz Abmahnung nicht nachkommt. Einer solchen Abmahnung bedarf es nicht, wenn ENI aufgrund besonderer Umstände eine vorherige Abmahnung unzumutbar ist (z.B. im Falle eines Vertrauensbruchs); oder
- Partner gegen Lebensmittelhygienevorschriften bzw. gegen das HACCP-Konzept (Anlage 8) in nicht nur unerheblicher Weise verstößt; oder
- die gem. Abschnitt D. Ziff. 9 vereinbarten Sicherheiten nicht gestellt oder diese gekündigt werden oder wegfallen und keine Ersatzsicherheiten gem. den dort geregelten Vorgaben gestellt werden; oder
- Partner fällige Forderungen von ENI im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren bei ENI nach zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht begleicht; oder
- Partner zahlungsunfähig wird bzw. seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners mangels Masse abgewiesen wird; oder
- der Betrieb der Agip-Servicestation durch höhere Gewalt, durch Lieferschwierigkeiten, durch die Veränderung von Verkehrswegen sowie aufgrund behördlicher Anordnungen erheblich erschwert oder unmöglich wird und sämtliche der vorgenannten Beeinträchtigungen nicht nur vorübergehend bestehen; oder
- ENI unverschuldet die Besitzberechtigung der Agip-Servicestation entzogen wird; oder
- gegen den Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, die Einhaltung von HSE-Vorschriften gem. Abschnitt D. Ziff. 3 bzw. gegen die Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzwidriges Verhalten ihrer Mitarbeiter gem. Abschnitt D. Ziff. 2 des Servicestationsvertrages unter den dort beschriebenen Voraussetzungen verstoßen wird.

Jede Kündigung im Zusammenhang mit dem Service-Stationsvertrag hat schriftlich zu erfolgen.“

Gliederungspunkt D 1.4.6

„Ein etwaiger Handelsvertreterausgleichsanspruch des Partners verjährt in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit der rechtswirksamen Anspruchsanmeldung, jedoch beginnt sie frühestens einen Monat nach Vertragsende. Die Ausschlussfrist gem. § 89b Abs. 4 S. 2 HGB bleibt unberührt.“

Gliederungspunkt D 2.4

„Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet sich der Partner, zur Vorbeugung und Verhinderung eines jeden Verhaltens, das gegen Antikorruptionsgesetze verstößt, seinen Mitarbeitern und Beauftragten entsprechende Anweisungen zu erteilen.“

Gliederungspunkt D 2.7

„2.7 Im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages sichert der Partner zu, dass

- a) ein jeder Betrag, der im Rahmen dieses Vertrages zu leisten ist, ausschließlich ein Entgelt darstellt, das für die verkauften Produkte oder für die nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen vertraglich vereinbart und geschuldet ist und kein Teil davon direkt oder indirekt an Dritte, einschließlich Amtsträger oder deren Familienmitglieder (Lebensgefährten, Eltern und Großeltern, Geschwister, Kinder, Nichten und Neffen, Tanten und Onkel, Cousins 1. Grades, deren Lebensgefährten und andere Personen, mit denen sie in einem Haushalt zusammen leben, im Folgenden „Familienmitglieder“) zu Zwecken der Korruption oder anderen Fällen von Verstößen gegen geltendes Recht, geleistet wird;
- b) weder Amtsträger noch Familienmitglieder von Amtsträgern, die direkt oder indirekt mit der Durchführung dieses Vertrages in Verbindung stehen, zum Geschäftsführer/Vorstand, Funktionsträger oder Führungskraft des Partners ernannt werden oder als Mitarbeiter eingestellt oder als Berater, Vermittler oder Beauftragte beauftragt werden;
- c) der Partner jährlich bzw. auf Anfrage von ENI die Einhaltung der Forderungen und Garantien unter oben stehendem Buchstaben b) durch eine Entsprechenserklärung bestätigen wird;

d) auch Mitarbeiter und andere Vertragspartner des Partner, die mit der Durchführung von Aufgaben in Bezug auf diesen Vertrag beauftragt sind, entsprechend dem Inhalt dieser Klausel durch Partner verpflichtet werden. Partner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Klausel nachkommen. Jede Person, die Leistungen im Rahmen dieses Vertrag erbringt, darf nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages tätig werden, in dessen Rahmen die Verpflichtungen des Partners nach dieser Klausel auch von dieser Person zu übernehmen sind.

Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien durch Unterzeichnen dieses Vertrages,

a) jeden Betrag, der auf Grund dieses Vertrages erhalten oder gezahlt wird, ordnungsgemäß und nachvollziehbar in ihrer Buchhaltung zu erfassen;

b) für die gesamte Dauer dieses Vertrages ein effektives und angemessenes Anti-Korruptionsprogramm zur Überwachung und Kontrolle zur Verhinderung von Korruptionsvergehen, wie Geldwäsche, in den durch Korruption gefährdeten Bereichen, einzuführen, aufrechtzuerhalten und seine Anwendung zu überwachen;

c) ENI unverzüglich über jedes im Hinblick auf diese Klausel auch nur potentiell kritische Ereignis zu informieren;

d) ENI unverzüglich über jegliche Veränderung in Bezug auf die Angaben zu informieren, die vor oder bei Vertragsschluss gemacht wurden, inklusive solcher Veränderung in der Gesellschafterstruktur des Partners;

e) sämtliche Dokumente in Bezug auf alle Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrages erbracht wurden, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren;

f) ENI unverzüglich über jede Anfrage oder jede Aufforderung zur Leistung unzulässiger Zahlungen oder zur Gewährung anderer Vorteile in Verbindung mit der Durchführung dieses Vertrages zu informieren.

2.8 ENI hat das Recht, Überprüfungen des Partners durchzuführen, wenn ein begründeter Verdacht in Bezug auf einen Verstoß gegen die vorliegende Klausel besteht. In solchen Fällen wird der Partner ENI sämtliche Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der Überprüfung erforderlich sind.“

Gliederungspunkt D 2.8

„ENI hat das Recht, Überprüfungen des Partners durchzuführen, wenn ein begründeter Verdacht in Bezug auf einen Verstoß gegen die vorliegende Klausel besteht. In solchen Fällen wird der Partner ENI sämtliche Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der Überprüfungen erforderlich sind.“

Gliederungspunkt D 4.1

„Partner bedarf für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, die nicht mit dem Betrieb der Agip-Servicestation üblicherweise verbunden sind, der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ENI. Werden hierbei Leistungen erbracht, so müssen diese nach außen erkennbar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des Partners bzw. auf fremde Rechnung erbracht werden. Dem Partner ist es untersagt, für die Bezahlung solcher Leistungen (mit Ausnahme sogenannter fahrzeugbezogener Waren und Dienstleistungen wie Autowäsche, Frostschutz, Motoröl, Scheibenwischer) Flottenkarten oder Prepaidkarten zu akzeptieren.“

Gliederungspunkt D 6.4

„Unabhängig davon, ob im Einzelfall ein Versicherungsschutz besteht, hat Partner ENI von allen Ansprüchen gleich welcher Art freizustellen, die Dritte aus dem Betrieb der Agip-Servicestation gegen ENI geltend machen. Dies gilt auch für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Wahrung der Rechte von ENI entstehen. Die Freistellungspflicht besteht nicht, sofern und soweit die Inanspruchnahme allein auf einer Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten von ENI oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht.“

Gliederungspunkt D 8.1

„Partner wird ein Geschäftskonto einrichten. Partner wird ENI zum Einzug von Pachten, zum Einzug von Forderungen aus dem Verkauf von Waren an Partner sowie zum Einzug sonstiger Forderungen von ENI

gegenüber Partner im Rahmen der Geschäftsverbindung ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilen; ENI stellt Partner ein entsprechendes Formular zur Verfügung.“

Gliederungspunkt D 10.4

„Kommt es im Rahmen der Kartenabrechnung (Kreditkarten, Debitkarten, Flottenkarten, Agip-Prepaidcards) zu einer Rückbelastung (bspw. in den in der Ziffer 4 der Anlage 11 (Kartengeschäft) zum Service-Stationsvertrag aufgelisteten Fällen) seitens des Kartenherausgebers bzw. weiterer im Abrechnungsprozess zwischengeschalteter Stellen, so ist ENI berechtigt, eine entsprechende Korrektur im Rahmen der täglichen Abrechnung (Abschnitt B., Ziffer 6.1) zu Lasten des Partners durchzuführen. Bei Flottenkarten und Agip-Prepaidcards soweit diese unter die Bereichsausnahmen des ZAG fallen, werden bereits abgetretene Forderungen an den dies annehmenden Partner zurückabgetreten.“

Gliederungspunkt D 14.1

„Die vom Partner auf seine Kosten eingesetzten Mitarbeiter haben in Bezug auf die ihnen übertragenen Aufgaben fachlich geeignet und nachgewiesen zuverlässig zu sein. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die personenbezogenen Erfordernisse wie Genehmigung, Zertifizierung und sonstige Voraussetzungen sowie vertragliche und gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Art und Weise der Leistungserbringung.“

Gliederungspunkt D 14.2

„Partner gewährleistet ein angemessenes und gepflegtes Auftreten seiner Mitarbeiter an der Agip-Servicestation und ist verpflichtet, das eingesetzte Personal auf seine Kosten mit entsprechender ENI-Dienstkleidung (inklusive Namensschild) auszustatten.“

Gliederungspunkt D 14.3

„Aufgrund der möglicherweise auch für Nachfolgepartner entstehenden Bindungswirkung durch den § 613a BGB (Betriebsübergang), verpflichtet sich Partner, Arbeitsverträge nur zu branchenüblichen Bedingungen abzuschließen. Insbesondere verpflichtet er sich keine Arbeitsverträge abzuschließen, die branchenunübliche Löhne bzw. Abfindungsklauseln oder als unüblich einzustufende feste Vertragslaufzeiten vorsehen oder arbeitgeberseitig einzuhaltende Kündigungsfristen enthalten, welche die gesetzlichen Kündigungsfristen unverhältnismäßig überschreiten. Partner wird für den Fall, dass er dieser Verpflichtung zuwider handelt, einen eventuellen nachfolgenden Partner bzw. ENI von den Folgen freihalten, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben.“

Es obliegt alleine Partner branchenübliche Bedingungen für die von ihm verwendeten Arbeitsverträge aufzunehmen; insbesondere ist das Mindestlohngesetz einzuhalten. Sollte sich Partner im Unklaren darüber sein, welche Regelungen in Arbeitsverträgen als branchenüblich einzustufen sind und welche nicht, so wird er hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen (beispielsweise bei einem Rechtsanwalt), entsprechende Erkundigungen einzuholen. Hinsichtlich solcher von Dritten erteilter Auskünfte übernimmt ENI ausdrücklich keine Gewähr für deren inhaltliche Richtigkeit.“

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.822,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

121

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

122

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

123

Eine erhebliche Anzahl der gerügten Klauseln hält einer Inhaltsprüfung nach §§ 307ff BGB nicht stand (unter I.). Der Kläger kann insoweit Unterlassung der Verwendung und auch Ausgleich seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen (unter II.).

I.

124

Die Vertragsbestimmungen des Service-Stationsvertrags stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB dar. Es handelt sich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Sie unterliegen daher den Einschränkungen nach den §§ 305 - 310 BGB, insbesondere der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB.

125

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen, wobei es auf die Sicht eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden ankommt. Sofern nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmethoden Zweifel verbleiben und zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar sind, kommt die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung. Danach gehen Zweifel zu Lasten des Verwenders. Das bedeutet, dass bei mehrdeutigen Klauseln zuvorderst die Lesart der Klausel gilt, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (sog. kundenfeindlichste Auslegung), weil die Unwirksamkeit für den Vertragspartner des Verwenders günstig ist. Wenn keine der Deutungsmöglichkeiten zur Unwirksamkeit führt, dann gilt die für den Kunden Günstigste (sog. kundenfreundlichste Auslegung). Außer Betracht bleiben bei der Auslegung solche Verständnismöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und daher nicht ernstlich in Betracht zu ziehen sind (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BGH Urteil vom 10.06.2020, VIII ZR 289/19)

126

Nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Davon ist im Zweifel auszugehen, wenn die Bestimmung mit dem gesetzlichen Grundgedanken der Norm, von der abgewichen wird, nicht vereinbar ist (Abs. 2 Nr.1), oder sie wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Abs. 2 Nr.2). Nach § 307 Abs. 1 S.2 BGB kann sich die Unangemessenheit dabei auch daraus ergeben, dass eine Klausel nicht klar und verständlich ist (sog. Transparenzgebot).

127

Das Transparenzgebot bezieht sich nicht nur auf die äußere Gestaltung der AGB, d.h. untersagt Unübersichtlichkeit, Verstecken nachteiliger Klauseln oder Aufspaltung des Regelungsgehalts auf mehrere Klauseln. Es enthält auch das inhaltliche Gebot, den Klauselinhalt möglichst weitgehend zu konkretisieren, so dass der Vertragspartner seine Rechte und Pflichten dem Vertragstext mit größtmöglicher Bestimmtheit entnehmen kann (Bestimmtheitsgebot). Demnach hat der Verwender Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Klausel möglichst eindeutig und nachvollziehbar darzustellen, so dass dem Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume eingeräumt werden. Ferner muss die Klausel dem Verständlichkeitsgebot (Gebot der angemessenen Klarheit und Durchschaubarkeit) genügen, was der Fall ist, wenn sie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen, die aus der Bestimmung resultieren, soweit erkennen lässt, wie es nach den Umständen gefordert werden kann (vgl. MüKoBGB/Wurmnest, 8. Aufl. 2019, BGB § 307 Rn. 61).

128

§ 308 BGB wiederum zählt eine Reihe von sog. Klauselverboten mit Wertungsmöglichkeit auf, d.h. AGB-Klauseln, die in der Praxis häufig zu einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden führen, bei denen sich aber letztlich doch nur auf Grund ihrer Einbettung in einen bestimmten Vertragstyp beurteilen lässt, ob sie unangemessen und daher unwirksam sind oder nicht (vgl. MüKoBGB/Wurmnest, aaO, § 308 Rn. 1)

129

§ 309 BGB ergänzt den Katalog des § 308 BGB um sog. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, d.h. AGB-Klauseln, die wegen ihrer besonders benachteiligenden Wirkung für den Vertragspartner des Verwenders ohne Ausnahme unwirksam sind.

130

§ 308 (bis auf Nr. 1a, 1b, 9) BGB und § 309 BGB sind gemäß § 310 Abs. 1 BGB u.a. aber nicht anwendbar, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer verwendet werden.

131

Möglich bleibt auch im unternehmerischen Verkehr in diesen Fällen eine Unwirksamkeit dieser Klauseln nach § 307 BGB. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung haben die §§ 308, 309 dann eine Indizwirkung: Eine nach §§ 308, 309 unzulässige Klausel ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr nach § 307 I unwirksam, sofern nicht spezifische Erwägungen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs dagegen sprechen (vgl. BGH NJW 2007, 3774)

132

Vorliegend verwendet die Beklagte ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern.

133

Unternehmer ist nach § 14 Abs. 1 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

134

Dabei ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits auch Unternehmerhandeln anzunehmen, wenn das Geschäft, das Gegenstand des Streits ist, der Aufnahme der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit dient. Wer sich in den unternehmerischen Geschäftsverkehr begibt, bedarf keines Verbraucherschutzes (vgl. BGH NJW 2005, 1273).

135

Insoweit handelt es sich bei den Vertragspartnern der Beklagten um Unternehmer unabhängig von ihrer Unternehmerstellung vor Vertragsschluss. Die auf dem Vertragsschluss aufbauende Tätigkeit der Vertragspartner stellt jedenfalls unternehmerische Tätigkeit dar. Die Vertragspartner sind als Handelsvertreter selbständige Gewerbetreibende, § 84 HGB. Auf eine mögliche Kleinunternehmerstellung im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB kommt es nicht an (vgl. MüKoBGB/Micklitz, 9. Aufl. 2021, BGB § 14 Rn. 33).

136

Eine Inhaltskontrolle nach § 307 BGB bis § 309 BGB findet gemäß § 307 Abs. 3 BGB zudem nur statt, soweit es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können (nur) nach § 307 Abs. 1 S.2 BGB unwirksam sein. Zweck der Inhaltskontrolle ist Rechtskontrolle nicht Zweckmäßigungs- oder Billigkeitskontrolle. Die Inhaltskontrolle dient nicht - auch nicht indirekt - der Prüfung der gesetzlichen Vorschriften oder der Findung eines „gerechten Preises“. Gesetzliche Vorgaben lediglich wiedergebende Vorschriften unterliegen deshalb nur der Transparenzkontrolle. Das soll verhindern, dass durch Intransparenz eine Benachteiligung der Vertragspartner begründet wird. Nur bei zutreffender und hinreichend klarer Information über Leistungsumfang und Preis wird der Vertragspartner überhaupt in die Lage versetzt, seine Vertragsentscheidung zugunsten der Verwenderleistung oder einer Leistung eines Konkurrenten sachgerecht zu treffen (vgl. BeckOK BGB/H. Schmidt, 61. Ed. 1.2.2022, BGB § 307 Rn. 71)

137

Ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam, bleibt der Vertrag nach § 306 Abs. 1 (in Abweichung von der Grundregel des § 139 BGB) im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt nach § 306 Abs. 2 BGB die vom dispositiven Gesetzesrecht vorgesehene Regel. Die unwirksame Klausel wird also nicht auf das gerade noch nach §§ 307 ff. zulässige Maß „zurückgestutzt“ und insoweit aufrechterhalten (sog. „Verbot geltungserhaltender Reduktion“). Andernfalls wäre der Verwender eingeladen, den Vertragspartner zu übervorteilen, da er höchstens die Reduzierung der Klausel auf das gerade noch zulässige Maß zu befürchten hätte. Die Gerichte hätten dann gleichsam die Aufgabe, dem Verwender möglichst günstige AGB zu konstruieren.

138

Kann eine Allgemeine Geschäftsbedingungen allerdings in einen zulässigen und einen unzulässigen Teil zerlegt werden, ist nur der unzulässige Teil unwirksam. Eine solche Trennbarkeit setzt voraus, dass in der streitigen Klausel mehrere „inhaltlich voneinander trennbare, einzeln aus sich heraus verständliche Regelungen“ finden, die trotz des äußeren sprachlichen Zusammenhangs Gegenstand einer gesonderten

Wirksamkeitsprüfung sein können. Inhaltliche Trennbarkeit in diesem Sinne liegt immer dann vor, wenn der unwirksame Teil der Klausel gestrichen werden kann, ohne dass der Sinn des anderen Teils darunter leidet (sog. bluepenciltest) (vgl. MüKoBGB/Basedow, 8. Aufl. 2019, BGB § 306 Rn. 23).

139

Im Einzelnen gilt zu den streitgegenständlichen Klauseln Folgendes:

1. Gliederungspunkt A.1.6.

140

Es sind bei dem Gliederungspunkt mehrere Regelungsgegenstände zu unterscheiden:

- (Anlassloses) Betretungsrecht nach Abs. 1 S.1
- Prüfungsrecht nach Abs. 1 S.2 Teil1
- Geschäftsunterlagen-Einsichtsrecht nach Abs. 1 S.2 Teil2
- Betretungsrecht zur Anbringung von Werbemitteln nach Abs. 2

1. 1 Gliederungspunkt A.1.6. (Betretungsrecht)

141

Bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel kann nicht davon ausgegangen werden, dass S.1 sich auf S.2 bezieht und dass es (nur) um eine Betretungsrecht zur Prüfung geht. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Beklagte ein anlassloses Betretungsrecht vereinbaren wollte.

142

Ein anlassloses und uneingeschränktes Recht zum Betreten des Pachtgegenstandes verstößt gegen § 307 Abs. 1 S.1, Abs. 2 Nr.1 BGB. Der Pachtgegenstand ist dem Pächter zur Nutzung überlassen. Er übt das Hausrecht aus. Damit ist nicht vereinbar, dass der Verpächter den Pachtgegenstand grundlos betreten kann. Das gilt auch im vorliegenden Fall, in dem der Allgemeinheit der Zugang zum Pachtgegenstand während der Geschäftszeiten ermöglicht wird. Zum einen erfolgt die Zulassung der Allgemeinheit im Rahmen eines Nutzungszweckes (Tanken, Einkauf oÄ). Zu diesem Zweck können auch Mitarbeiter der Beklagten den Pachtgegenstand ohnehin betreten. Zum anderen umfasst der Pachtgegenstand auch für die Allgemeinheit nicht zugängliche Bereiche.

1. 2 Gliederungspunkt A.1.6. (Prüfungsrecht)

143

Das Prüfungsrecht der Beklagten (und ein darin eingeschlossenes Betretungsrecht) ist vorliegend nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB unwirksam, weil es ganz ohne Voranmeldung ausgeübt werden kann.

144

Die Beklagte kann grundsätzlich ein berechtigtes Interesse geltend machen, den Zustand des Pachtgegenstandes in bestimmten Abständen bzw. besonderen Situationen prüfen zu können, schon weil sie einen vertragsgemäßen Zustand gewährleisten muss. Es erscheint aber nicht erforderlich, das Betretungsrecht ohne Voranmeldepflicht auszugestalten. Eine Prüfung (auf relevante Veränderungen im Zustand) kann auch wirksam erfolgen, wenn sie angekündigt ist. Deswegen ist die Klausel in der konkreten Form zu weitgehend und unangemessen.

1. 3 Gliederungspunkt A.1.6. (Einsichtsrecht)

145

Das Einsichtsrecht der Beklagten ist (jedenfalls in der vorliegenden konkreten Form) nach § 307 Abs. 1 S.1, Abs. 2 Nr.1 BGB unwirksam. Der betroffene Pächter ist nach dem von der Beklagten aufgesetzten Vertragswerk auch Handelsvertreter. Mit dem Leitbild des selbständigen Handelsvertreters ist ein umfassendes Einsichtsrecht in dessen Geschäftsunterlagen aber nicht vereinbar. Das Handelsvertreterverhältnis wird dadurch geprägt, dass gerade nur der Handelsvertreter vom Unternehmer einen Buchauszug (§ 87c HGB) verlangen kann, nicht anders herum. Dem Prinzipal wird schon dem Grunde nach kein besonderes Auskunftsinteresse zugestanden (das erweitert werden könnte).

146

Hinzu kommt hier: Das vertraglich vorgesehene Einsichtsrecht ist vorliegend letztlich voraussetzungslos und unbegrenzt ausgestaltet. Es ist mit der Voranmeldung nur an eine einseitige Erklärung der Beklagten geknüpft. Jedenfalls in der konkreten Fassung ist das Einsichtsrecht damit nicht durch ein mögliches Auskunftsinteresse der Beklagten gedeckt, sondern zu weitgehend und unverhältnismäßig.

1. 4 Gliederungspunkt A.1.6. (Betretungsrecht für Werbung)

147

Die Klausel ist wirksam. Dass die Beklagte sich ein Betretungsrecht zur Anbringung von Werbung wie in Abs. 2 einräumen lässt, erscheint dem Gericht nicht zu beanstanden. Daran hat sie ein berechtigtes Interesse. Die konkrete Ausgestaltung des Rechts erscheint auch nicht unangemessen. Eine Voranmeldungspflicht ist vorgesehen. Das Betreten kann auch nur während der Geschäftszeiten erfolgen. Dass keine Mindestfrist für die Voranmeldung vorgesehen ist, schadet nicht. Dass damit der Austausch von Werbematerial kurzfristig erfolgen kann, ggf. ohne dass der Pächter selbst anwesend ist, belastet den Pächter nicht wesentlich. Es ist nicht ersichtlich, warum der Pächter für derartige Maßnahmen unbedingt persönlich anwesend sein müsste. Ebenso wenig erscheint ein Austausch nachts als Maßnahme zur Unzeit, wenn die Maßnahme nur erfolgen kann, wenn die Tankstelle auch zu dieser Zeit geöffnet hat.

2. Gliederungspunkt A.2.1.

148

Es sind bei dem Gliederungspunkt mehrere Regelungsgegenstände zu unterscheiden:

- Reparaturen nach vorheriger Ankündigung nach eigenem Ermessen
- Modernisierungen nach vorheriger Ankündigung nach eigenem Ermessen
- Umbauten nach vorheriger Ankündigung nach eigenem Ermessen
- Technische Veränderungen nach S.2

2.1 Gliederungspunkt A.2.1. (Reparaturen)

149

Die Klausel ist unwirksam. Bei kundenfeindlichster Auslegung kann das Gericht nicht ausschließen, dass die Klausel genau so zu verstehen ist, wie sie formuliert ist, d.h. dass sich die Beklagte ein Ermessen bezüglich der Durchführung von Reparaturen einräumt.

150

Insoweit ist die Klausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S.1, Abs. 2 Nr.1 BGB unwirksam.

151

Sie widerspricht zudem dem Vertrag selbst, der in Ziff.3.1 der Gesetzeslage entsprechend festhält, dass die Instandhaltung und Instandsetzung grundsätzlich Sache der Beklagten als Verpächterin ist. Zu Reparaturen ist der Verpächter verpflichtet, sie sind keine Ermessenssache.

2.2 Gliederungspunkt A.2.1. (Modernisierungen)

152

Die Klausel ist wirksam. Auch bei kundenfeindlichster Auslegung geht das Gericht davon aus, dass die Beklagte bei Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (möglichst weitgehend) die Interessen des Vertragspartners berücksichtigen muss. Die Interessenwahrungspflicht ist im letzten Satz von Ziff.2.1 geregelt und nicht nur Teil des zweiten Satzes. Die Pflicht bezieht sich auch auf den ersten Satz von Ziff.2.1.

153

Das eingeräumte Recht zur Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen ist insoweit wirksam. Eine Ankündigung ist vorgesehen. Für erhebliche Eingriffe ist in Ziff.2.3 eine Mindestfrist von vier Wochen vorgesehen. Diese Frist stellt keinen Verstoß gegen § 555c Abs. 1 BGB dar, da dieser abbedungen werden kann. § 555c Abs. 5 BGB findet auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung. Auch sonst erscheint die Regelung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundkonzeption nicht unangemessen.

154

Nach der Gesetzeslage treffen Mieter und Pächter bei Veränderungsmaßnahmen am Miet-/Pachtgegenstand weitgehende Duldungspflichten.

155

Bei der Wohnraummiete gelten für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen die § 555a bis 555f BGB. Der Wohnraummieter ist grundsätzlich zur Duldung verpflichtet, § 555a Abs. 1 BGB (Erhaltungsmaßnahmen), § 555d Abs. 1 BGB (Modernisierungsmaßnahmen). Bei Erhaltungsmaßnahmen ist die Duldungspflicht nur durch allgemeine Zumutbarkeitserwägungen begrenzt, bei Modernisierungsmaßnahme befreit § 555d Abs. 2 BGB den Mieter in Härtefällen von der Duldungspflicht. § 555a Abs. 2 BGB sieht eine rechtzeitige Ankündigung, § 555c BGB sieht grundsätzlich eine Ankündigungsfrist von drei Monaten vor. Ausnahme sind jeweils Maßnahmen, die nur unerheblich auf die Mietsache einwirken. Von den Vorschriften kann nicht zu Lasten des Mieters abgewichen werden, § 555a Abs. 4, § 555c Abs. 5 BGB, § 555d Abs. 7 BGB. Maßnahmen, die keine Modernisierungen oder Erhaltungsmaßnahmen sind, hat der Mieter im Einzelfall nur dann nach § 242 zu dulden, wenn die Wirtschaftlichkeit des Grundbesitzes ohne die Durchführung der Maßnahme gefährdet ist oder sogar ihr Verlust droht und die Duldung der Maßnahme durch den Mieter nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist. Gleichfalls aus § 242 ist spiegelbildlich die Verpflichtung des Vermieters zur Ankündigung der Maßnahmen zu fordern, wenn und soweit durch selbige eine nicht unerhebliche Einwirkung auf die Mietsache zu erwarten ist (vgl. BeckOK BGB/Schlösser, 61. Ed. 1.11.2021, BGB § 555a Rn. 14)

156

Bei Mietverhältnissen über Räume, die keine Wohnräume sind (Gewerbemiete), finden die Vorschriften § 555a bis 555f BGB Anwendung, sind aber abdingbar, § 578 Abs. 2 BGB.

157

Bei Mietverhältnissen über Grundstücke finden sie keine Anwendung.

158

Für die Pacht allgemein gibt es keine besondere Regelung. Es gelten gemäß § 581 Abs. 2 BGB die mietvertraglichen Vorschriften entsprechend. Ausgenommen vom Verweis sind Wohnraumschutzvorschriften (d.h. auch, soweit auch Wohnraum betroffen ist) (vgl. Grüneberg, BGB, 81.Aufl., § 581 Rn.14f; MüKoBGB/Harke, 8. Aufl. 2020, BGB § 581 Rn. 31; BeckOK BGB/C. Wagner, 61. Ed. 1.2.2022, BGB § 581 Rn. 23). Bei der Landpacht ist die Situation der Wohnraummiete ähnlich, § 588 BGB, d.h. bei Verbesserungsmaßnahmen gibt es eine Härtefallregelung. Allerdings ist keine Vorankündigungspflicht vorgesehen und ist die Vorschrift nach ihrem Abs. 4 abdingbar.

159

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzeslage greift die vertragliche Gestaltung der Beklagten nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Vertragspartner ein.

2.3 Gliederungspunkt A.2.1. (Umbauten)

160

Es gilt das unter 2.2. Gesagte. Auch das Umbaurecht ist wirksam. Zwar bedingen Umbauten wohl eher ein höheres Risiko, dass der Vertragspartner mit der Veränderungsmaßnahme nicht einverstanden ist (weil sie für ihn nicht von bzw. von geringerem Interesse sind). Im Hinblick auf die Pflicht, den Interessen des Vertragspartners soweit wie möglich Rechnung zu tragen, scheint aber auch das Recht zu Umbauten nicht unangemessen.

2.4 Gliederungspunkt A.2.1. (technische Veränderungen)

161

Die Klausel ist unwirksam. Bei kundenfeindlichster Auslegung ist davon auszugehen, dass vorliegend bei technischen Veränderungen eine Pflicht zur vorherigen Ankündigung nicht bestehen soll. Es ergibt sich nicht ausreichend klar aus der Klausel, ob der Passus „nach vorheriger Ankündigung nach eigenem Ermessen“ aus S.1 sich auch auf S.2 bezieht. Das ergibt sich auch nicht aus dem Wort „Ferner“, wie die Beklagte meint. Im Hinblick auf die Erwähnung der Ankündigung in S.1 kann auch nicht sicher gesagt werden, dass sich das Erfordernis aus der Interessenbindung aus S.3 ergibt.

162

Insoweit ist der zweite Satz von Gliederungspunkt A 2.1 unwirksam, § 307 Abs. 1 S.1 BGB. Die Möglichkeit, technische Veränderungen immer und gänzlich ohne Vorankündigung (auch in Fällen, in denen die Veränderung mit weitreichenden Folgen für den Pächter verbunden ist) vorzunehmen ist unangemessen. Daran besteht kein berechtigtes Interesse der Beklagten.

163

3. Gliederungspunkt A.2.2 Es müssen mehrere Regelungsgegenstände unterschieden werden:

- Entschädigungslosigkeit der Maßnahmen nach S.1
- Ausschluss weitergehender Ansprüche nach S.2

3.1 Gliederungspunkt A.2.2 (Entschädigungslosigkeit)

164

Die Klausel ist unwirksam. Der erste Satz (i.V.m. dem dritten Satz) betrifft den Anspruch des Pächters auf Minderung bei Beeinträchtigung des Gebrauchs des Pachtgegenstandes durch die Maßnahmen nach Ziff.2.1. Der Vertragspartner kann sich bei Beeinträchtigungen des Pachtgebrauchs durch eine Maßnahme nach Ziff.2.1 nur ausnahmsweise bei erheblicher Beeinträchtigung, die zur Unbilligkeit einer vollen Objektpacht, auf eine (angemessene) Mietminderung berufen.

165

Eine derartige Beschränkung der Minderung ist wegen der damit verbundenen Risiken einer erheblichen Störung des Austauschverhältnisses nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB unwirksam. Kardinalpflichten, zu denen auch die Pflicht des Vermieters gehört, dem Mieter die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, dürfen nicht so weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. für die aus hiesiger Sicht vergleichbare Gewerberaummieta: BGH, Urteil vom 12. 3. 2008 - XII ZR 147/50 = NJW 2008, 2254).

3.2 Gliederungspunkt A.2.2 (Ausschluss weitergehender Ansprüche)

166

Die Klausel ist unwirksam. Im Hinblick auf das Wort „weitergehende“ muss trotz des Wortes „insoweit“ davon ausgegangen werden, dass der zweite Satz über einen Anspruch wegen Minderung hinausgeht. Er erfasst, wie vom Kläger vorgebracht, bei kundenfeindlichster Auslegung, (auch) Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche, die aus der Maßnahme folgen können.

167

Ein solch (umfassender) Ausschluss ist unwirksam, § 307 Abs. 1 S.1 BGB. Er schließt nicht nur jegliche Form von Anspruch vollständig aus, sondern unterscheidet auch nicht nach Verantwortlichkeit, also insbesondere nicht danach, ob bzw. welches Verschulden bei der Beklagten vorliegt. Das geht zu weit.

4. Gliederungspunkt A.3.1 i.V.m. Anlage 1

168

Der in Bezug genommene Teil der Anlage 1 ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S.2 BGB unwirksam. Die dortige Aufteilung in der Anlage 1 steht zum Vertragstext aus Ziff.3.1, wie der Kläger zu Recht geltend macht, im Widerspruch. Nach Ziff.1.1 gehören die Werbeflächen und Fenster nicht zum Pachtgegenstand. Trotzdem sieht die Anlage 1 eine Verpflichtung vor.

169

Ziff.3.1 an sich ist wirksam. Der Regelungsinhalt von Ziff.3.1 (für sich genommen, d.h. ohne die Anlage) ist hinreichend und klar und auch nicht unangemessen, wenn er dem Pächter die Pflicht zur Pflege und Reinhaltung des Pachtgegenstandes auferlegt.

5. Gliederungspunkt B 1 (Sortimentsänderungsrecht)

170

Die Klausel ist wegen Verstoßes nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB in Verbindung mit der Wertung des § 308 Nr.4 BGB unwirksam. Nach § 308 Nr.4 BGB ist die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil

zumutbar ist, unwirksam. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung sind daher formularmäßige einseitige Leistungsänderungsrechte des Verwenders grundsätzlich nur wirksam, wenn die Klausel schwerwiegende Änderungsgründe nennt und in ihren Voraussetzungen und Folgen erkennbar die Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigt (vgl. z.B. BGH NJW 1994, 1060). Die streitgegenständliche Klausel benennt nicht die Fälle, für welche sich die Beklagte als berechtigt ansieht, das Sortiment einzuschränken oder zu erweitern, gerade auch nicht die Fälle, welche sie zur Rechtfertigung der Klausel im vorliegenden Prozess anführt.

171

Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum die Wertung des § 308 Nr.4 BGB vorliegend nicht auch im Unternehmensverkehr beachtlich sein sollte.

6. Gliederungspunkt B 5 (Dienstkleidungspflicht)

172

Die Klausel ist wirksam. Sie stellt kein unzulässiges Leistungsbestimmungsrecht dar und verletzt auch nicht die Selbständigkeit der Vertragspartner als Handelsvertreter.

173

Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse daran, dass das Tankstellenpersonal Dienstkleidung trägt. Sie kann damit die Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes und insoweit durchgehende Erkennbarkeit des Tankstellenpersonals für die Kundschaft sicherstellen. Dass die Beklagte jeden Tag oder gar stündlich die Kleidung wechseln lassen will und wird, erscheint abwegig. Auch bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel ist nicht ersichtlich, dass eine solche Gefahr besteht.

174

Die Verpflichtung zur Dienstkleidung beeinträchtigt die Selbständigkeit der Tätigkeit des Pächters auch nicht. Sie schränkt seine Möglichkeit zur Gestaltung seiner Arbeit nach Ort und Zeit sowie Art und Weise nicht ein.

175

7. Gliederungspunkt B 6 Es sind verschiedene Regelungen im Gliederungspunkt zu unterscheiden:

- Änderungsrecht Abrechnungsmodalitäten
- Pflicht des Vertragspartners zu niedrigem Bestand
- Soll-Verbot beim Treuhandkonto
- Genehmigungsfiktion

7.1 Gliederungspunkt B 6 - Abrechnungszyklen

176

Der Vorbehalt eines jederzeitigen Änderungsrechts von Abrechnungszyklus und Abrechnungsverfahren ist unwirksam. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klausel der Beklagten eine Gestaltungsmöglichkeit nur innerhalb der zulässigen Grenzen des § 87c HGB zubilligt. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Klausel der Beklagten die Möglichkeit gibt, den Provisionsabrechnungszeitraum über die nach § 87c Abs. 1 HGB vorgesehene Höchstfrist von drei Monaten zu verlängern. Die Einschränkung der Ausübung nach billigem Ermessen gewährleistet das nicht. Sonstige Einschränkungen sieht die Klausel nicht vor. Die Klausel verstößt damit jedenfalls gegen § 87c Abs. 5 HGB, wonach die Rechte des Handelsvertreters aus § 87c HGB nicht beschränkt werden dürfen.

7.2 Gliederungspunkt B 6 - Niedriger Erlösbestand

177

Die Vereinbarung der Pflicht des Vertragspartners, den Erlös aus dem Verkauf der Agenturwaren so niedrig wie möglich zu halten und ggf. auch mehrfach tägliche Einzahlung auf das Treuhandkonto vorzunehmen, ist unwirksam. Sie ist unangemessen nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB.

178

An sich kann die Beklagte ein hohes Interesse am Schutz ihres Vermögens - es handelt sich für den Vertragspartner um Fremdgeld - in Form eines niedrigen Verkaufserlöses geltend machen (vgl. OLG

Hamburg Ur. v. 1.10.2001 - 4 U 234/00 = BeckRS 2001, 31058942). Es ist auch nicht intransparent zu verlangen, dass der Erlös so niedrig wie möglich ist. „Möglich“ ist ausreichend klar dahingehend zu verstehen, dass Erlös nur in einem Umfang vorhanden sein soll, wie er zur Fortsetzung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Die Klausel geht aber zu weit, da sie gar keine Rücksicht auf die Interessen des Vertragspartners nimmt. Sie beachtet nicht, ob es für den Vertragspartner auch zumutbar ist, den Bestand auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten.

7.3. Gliederungspunkt B 6 - Soll-Verbot

179

Soweit die Klausel dem Vertragspartner untersagt, dass er das Treuhandkonto nicht im Soll führen darf, ist sie wirksam.

7.4 Gliederungspunkt B 6 - Schweigen als Genehmigung

180

Die Klausel ist unwirksam nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB. Dies schon deshalb, weil für den Vertragspartner die Frist für die Genehmigungsfiktion nicht erkennbar ist, wenn auf sechs Wochen nach „Absenden der Abrechnung“ abgestellt wird.

8. Gliederungspunkt B 7.1.3 (Verzicht Rechte Treuhandkonto)

181

Die Klausel ist wirksam. Es geht nicht um einen Verzicht auf Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Pfandrechte durch den Vertragspartner, sondern des Kreditinstituts. Nach dem klaren Wortlaut hat der Vertragspartner auch nicht dafür einzustehen, dass bzw. ob das Kreditinstitut eine solche Erklärung abgibt. Er ist nur verpflichtet, das Kreditinstitut darum „zu ersuchen und zu beauftragen“.

9. Gliederungspunkt B 8.4 (Recht zur Auskunftseinholung)

182

Die Klausel ist nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB unwirksam. Sie geht zu weit und ist deshalb unangemessen. In der Anlage 4 wird festgehalten, dass zur Verfügung gestellt werden sollen aus dem elektronischen Buchhaltungssystem „sämtliche Geschäftsanalysen sowie sonstige Daten“ und vom Steuerberater „sämtliche Informationen“ „im Zusammenhang mit dem Betrieb der Agip-Service Station“ und vom Kreditinstitut der Kontostand. Insoweit ist dem Kläger recht zu geben, dass die Klausel eine umfassende Einsicht der Beklagten in die Geschäftsunterlagen ermöglicht. Insbesondere ist auch das Eigengeschäft des Vertragspartners betroffen. Soweit die Beklagte sich darauf beruft, dass die Klausel im Abschnitt zu den Handelsvertreterregelungen und nicht im Abschnitt Eigengeschäft steht, so spielt dies schon deshalb keine Rolle, als die Erklärung, mit welcher die Informationen eingeholt werden (Anlage 4), diesen systematischen Zusammenhang nicht ausweist und damit für den Rechtsverkehr nicht erkennbar ist.

10. Gliederungspunkt C, S.16 des Vertrags (Keine Beteiligung an Vergünstigungen)

183

Die Klausel ist wirksam. Die Klausel ist nicht intransparent und auch nicht unangemessen.

184

Der Regelungsgehalt der Klausel ist ausreichend transparent. Welche Rückvergütung bzw. welchen Bonus der Vertragspartner ergibt sich grundsätzlich aus Anlage 2. Zudem kann im Einzelfall im Rahmen einer Werbeaktion eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Dass die Klausel formuliert „etwaiger weiterer Vereinbarungen“ bedingt insoweit keine den Vertragspartner belastende Unbestimmtheit. Es ist klar, was gemeint ist. Der Vertragspartner weiß grundsätzlich, dass er weitere Rückvergütungen nur ausnahmsweise zu erwarten hat.

185

Diese (sehr weitgehende) Zuteilung von Einkaufsvorteilen an die Beklagte ist inhaltlich nicht zu beanstanden. Auf die Beteiligung an Einkaufsvorteilen hat der Vertragspartner auch gesetzlich keinen Anspruch (vgl. für den Franchise-Vertrag: OLG Düsseldorf Ur. v. 6.4.2011 - U (Kart) 26/10 = BeckRS 2011, 23540). Es ist deshalb auch nicht erforderlich, dass er sie ihm vertraglich einräumt.

11. Gliederungspunkt C 2 (Aktionsvereinbarung „Shop“)

186

Die Klausel ist wirksam. Sie ist nicht intransparent oder unangemessen.

187

Dass die Klausel den Inhalt der Werbeaktionen nicht näher beschreibt, macht sie nicht intransparent. Nach der Klausel geht es um „Shopartikel“ und es ist klar, dass die Werbeaktionen regelmäßig mehrmals jährlich stattfinden. Das genügt vorliegend.

188

Die Klausel belastet die Vertragspartner nicht unangemessen. Soweit der Kläger die Vereinbarung der Teilnahme an Werbemaßnahmen und zugleich die Möglichkeit zur Kündigung der Teilnahme rügt, scheint sein Verhalten schon widersprüchlich. Mit der Kündigung kann die Vereinbarung beseitigt werden. Und die Beseitigungsmöglichkeit wirkt einer Unangemessenheit gerade entgegen. Die Kündigungsmöglichkeit ist auch nicht unwirksam. Die Aktionsvereinbarung ist nicht nur formal (sie gehört zu Abschnitt C), sondern auch inhaltlich nicht dem Handelsvertreterverhältnis zugehörig, betrifft also den Anwendungsbereich von § 89 HGB, in dem Teilkündigungen als unzulässig angesehen werden, nicht.

189

Insbesondere auch aufgrund der kurzfristigen und an keine inhaltlichen Voraussetzungen gebundenen Kündigungsmöglichkeit belastet die Aktionsvereinbarung „Shop“ als solche den Vertragspartner auch nicht unangemessen.

190

Auch die konkret vereinbarte Ausgestaltung der Vereinbarung durch Zustimmung mangels Widerspruch nach Mitteilung ist nicht unangemessen. Es handelt sich nicht um eine Regelung, der der Vertragspartner zwingend ausgesetzt ist, nachdem er wegen der Kündigungsmöglichkeit an der Aktionsvereinbarung gar nicht teilnehmen muss. Wenn er aber grundsätzlich an der Teilnahme interessiert ist, belastet ihn die Zustimmungsfiktion nicht übermäßig. Es besteht insoweit ein berechtigtes Organisationsinteresse der Beklagten. Von den Vertragspartnern, die grundsätzlich an einer Teilnahme an Werbeaktionen interessiert sind, kann insbesondere erwartet werden, dass sie häufiger teilnehmen, als sie nicht teilnehmen. Insoweit vereinfacht die Zustimmungsfiktion den Organisationsablauf erheblich. Es ist auch anerkannt, dass organisatorische Gründe eine Zustimmungsfiktion rechtfertigen können (vgl. BGH NJW 2014, 1441)

12.1 Gliederungspunkt D 1.2 - allgemein

191

Die Klauseln in den Spiegelstrichen aus Abs. 3 von Gliederungspunkt D 1.2 sind nicht generell unwirksam. Dass die Klausel nur für die Beklagte Kündigungsgründe auflistet, bedingt nicht per se eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners. An sich besteht das Kündigungsrecht nach der übergeordneten Regelung für beide Seiten.

12.2 Gliederungspunkt D 1.2 - 1.Spiegelstrich (vertragswesentliche Pflicht)

192

Die Klausel ist wirksam. Sie ist insbesondere nicht intransparent. Es handelt sich bei den verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffen um Begriffe aus der Gesetzessprache (vgl. KG, Urteil vom 26.03.2007, 23 U 7/06).

12.3 Gliederungspunkt D 1.2 - 2.Spiegelstrich (Lebensmittelhygienevorschriften)

193

Die Klausel ist unwirksam. Bei kundenfeindlichster Auslegung muss davon ausgegangen werden, dass für die Kündigung bei Verstößen gegen Lebensmittelhygienevorschriften eine Abmahnung nicht erforderlich ist. Das ergibt sich daraus, dass die Abmahnung ausdrücklich im ersten Spiegelstrich erwähnt. Dies legt einen Umkehrschluss nahe, dass sie bei den anderen Spiegelstrichen, bei denen sie nicht erwähnt ist, nicht Voraussetzung ist, dass also § 314 Abs. 2 BGB abbedungen wird.

194

Schon deshalb ist die Klausel unwirksam. Eine uneingeschränkte Befreiung von der Abmahnung ist unverhältnismäßig.

12.4 Gliederungspunkt D 1.2 - 3. Spiegelstrich (unterlassene Sicherheitenstellung)

195

Die Klausel ist unwirksam. Es gilt das unter 12.3 Gesagte.

12.5 Gliederungspunkt D 1.2 - 4. Spiegelstrich (Nichtbegleichung von Forderungen)

196

Die Klausel ist unwirksam nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB. Die Klausel beschränkt die Kündigungsmöglichkeit nicht auf Fälle von erheblichen Zahlungsrückständen. Bei kundenfeindlichster Auslegung muss davon ausgegangen werden, dass auch bei Kleinstbeträgen eine Kündigung möglich ist. Die Klausel schließt damit eine sachgerechte Einzelfallwürdigung zu Lasten der Vertragspartner der Beklagten aus.

12.6 Gliederungspunkt D 1.2 - 5. Spiegelstrich (Zahlungsschwierigkeiten Pächter)

197

Die Klausel ist teilweise unwirksam.

198

Mit dem OLG München, Urteil vom 26. 4. 2006 - 7 U 5350/05, erachtet das Gericht die Kündigungsmöglichkeit im Falle von Zahlungsunfähigkeit (die zu einem Insolvenzantrag führt, § 17 InsO) für wirksam. Der Begriff ist gesetzlich klar und die Regelung nicht unangemessen. Ein Gläubiger hat ein berechtigtes Interesse, sich in einer solchen Situation, vom Vertrag lösen zu können.

199

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde.

200

Bezüglich der Zahlungseinstellung teilt das Gericht die Auffassung des KG, Urteil vom 26.03.2007, 23 U 7/06 (anders wohl OLG München, aaO). Es ist nicht klar, was dieser Begriff voraussetzt und damit auch nicht, ob er dem Gläubiger nicht ein unverhältnismäßig frühes Abstandnehmen vom Vertrag erlaubt.

201

Nach Auffassung des Gerichts ist die Klausel teilbar. Es handelt sich um drei unterschiedliche Regelungsfälle, so dass nur von Teilunwirksamkeit auszugehen ist.

12.7 Gliederungspunkt D 1.2 - 6. Spiegelstrich (Wegfall der Geschäftsgrundlage)

202

Die Klausel ist unwirksam nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB. Sie ist unangemessen. Sie zielt auf Fälle des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ab. Die Klausel übergeht aber den ultima ratio Gedanken, der beim Wegfall der Geschäftsgrundlage gilt. Erst wenn eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Umstände ausscheidet und ausnahmsweise eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht möglich und zumutbar ist, kann eine fristlose Kündigung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage berechtigt sein (vgl. EBS/Löwisch, 4. Aufl. 2020, HGB § 89a Rn. 77). Zudem erlaubt die Klausel eine Kündigung bereits, wenn der Betrieb der Station erschwert ist.

12.8 Gliederungspunkt D 1.2 - 7. Spiegelstrich (Besitzentziehung)

203

Die Klausel ist bei kundenfeindlichster Auslegung nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB unwirksam. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass auch Fälle vorübergehender Entziehung erfasst sind. Ebenso erscheint es nicht ausgeschlossen, dass Fälle erfasst sind, in denen ein Vorgehen gegen die Entziehung erfolgreich wäre. Für solche Fälle geht die Kündigungsmöglichkeit der Beklagten aber zu weit.

12.9. Gliederungspunkt D 1.2 - 8. Spiegelstrich (weitere Verstöße)

204

Die Klausel ist unwirksam. Es gilt das unter 12.3 Gesagte.

12.10. Gliederungspunkt D 1.2 (Schriftform)

205

Die Schriftformvereinbarung ist wirksam. Unter Angemessenheitsgesichtspunkten ist gegen eine für beide Seiten geltende Schriftform vor dem Hintergrund der erhöhten Rechtssicherheit nichts zu bedenken. Die Schriftform verstößt nach Auffassung des Gerichts darüber hinaus auch nicht gegen § 89a Abs. 1 S.2 HGB. Dieser besagt, dass das Recht, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf. Ein Schriftformerfordernis beschränkt das Kündigungsrecht als solches aber nicht. Die Schriftform regelt schon begrifflich eine „Formalie“ und betrifft lediglich die Kündigungserklärung.

13. Gliederungspunkt D 1.4.6 (Verjährung Handelsvertreterausgleich)

206

Die Klausel ist wirksam. Eine unzulässige Verkürzung der Verjährungsfrist für den Handelsvertreterausgleichsanspruch nach § 89b HGB ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Beklagten zuzustimmen, dass im Hinblick darauf, dass die Frist mit Anspruchsanmeldung beginnt, für den Beginn nicht auf objektive, die Kenntnis des Anspruchsinhaber nicht berücksichtigende Umstände abgestellt wird. Wenn der Handelsvertreter Ansprüche anmeldet, hat er Kenntnis.

14. Gliederungspunkt D 2.4 (Mitarbeiteranweisung Antikorruption)

207

Die Klausel ist wirksam. Sie ist nicht intransparent. Der Inhalt der Anweisungen wird insbesondere durch die Ausführungen des Vertrags unter 2.4 a) und 2.4 b) verdeutlicht.

15. Gliederungspunkt D 2.7

15.1. Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.a) (Zugesicherter Zahlungszweck)

208

Die Klausel ist unwirksam, soweit eine Erklärung verlangt wird, dass das Entgelt nicht in „anderen Fällen von Verstößen gegen geltendes Recht“ geleistet wird. Insoweit ist sie intransparent, § 307 Abs. 1 S.2 BGB. Soweit die Beklagte meint, der Inhalt erkläre sich im Hinblick darauf, dass die Klauseln des Abschnitts der Korruptionsbekämpfung dienen und auch auf entsprechende Regelwerke diesbezüglich hingewiesen werde, kann das Gericht dem nicht folgen. Gerade in der Gegenüberstellung zur anderen Alternative der Klausel „zu Zwecken der Korruption“ bleibt unklar, auf welche Vorschriften abgestellt wird. Der Inhalt ist damit nicht ersichtlich.

209

Soweit es um eine Erklärung bezogen auf Korruption geht, ist die Klausel wirksam. Es ist ausreichend klar, was gemeint ist.

210

Teilbarkeit der Klausel besteht aus Sicht des Gerichts.

15.2 Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.b) (Keine Einstellung von Amtsträgern)

211

Die Klausel ist wirksam. Sie ist nicht intransparent und auch nicht unangemessen. Im Hinblick darauf, dass es um „Amtsträger“ geht, ist ausreichend klar, dass die vom Kläger angeführten Beispiele einer Verbindung zur Vertragsdurchführung (Tanken, Leben auf demselben Planeten) abwegig und auch bei kundenfeindlichster Auslegung nicht umfasst sind. Vorausgesetzt ist offensichtlich eine Betroffenheit in der Funktion als Amtsträger, wie z.B. bei Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung, die für die Genehmigung des Betriebs der Tankstelle zuständig sind. Zudem geht es auch erkennbar nicht um Personen, die mit der individuellen Vertragsdurchführung und damit dem Wahrnehmungsbereich des Vertragspartners nichts zu tun haben. Dass auch zu Familienmitgliedern von Amtsträgern keine vertraglichen Verbindungen eingegangen werden soll, belastet den Vertragspartner nicht wesentlich in der Ausübung seiner Tätigkeit.

15.3 Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.c) (Bestätigung auf Anfrage)

212

Die Klausel ist wirksam. Sie ist nicht intransparent. Es ist klar, welchen Inhalt die Erklärung haben soll, nachdem sich die Klausel ausdrücklich auf Ziff.b) bezieht. Dass täglich (mehrfach) Anfragen für eine Bestätigung gestellt werden, erscheint abwegig.

15.4 Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.d) (Mitarbeiterverpflichtung)

213

Die Klausel ist wirksam. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Vertragspartner verpflichtet wird, die Pflichten zur Antikorruption auf Mitarbeiter und Vertragspartner schriftlich weiterzugeben. Die Klausel ist nicht intransparent oder unangemessen. Insbesondere ist nicht so, dass Kunden, die eine Zeitung kaufen, als Vertragspartner betroffen sind. Die Weitergabepflicht erstreckt sich nur auf Vertragspartner, die mit der Durchführung von Aufgaben in Bezug auf den Vertrag beauftragt werden, also solche, welche der Vertragspartner einsetzt, um die Tankstellenkunden bedienen zu können.

15.5 Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.d) Ziff.a (Erfassung in der Buchhaltung).

214

Die Klausel ist unwirksam. Sie ist intransparent, § 307 Abs. 1 S.2 BGB. Dem Kläger ist zuzustimmen, dass sich aus der Klausel nicht ergibt, welche Pflichten genau für den Vertragspartner bestehen sollen.

15.6 Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.d) Ziff.b (Anti-Korruptionsprogramm)

215

Die Klausel ist wegen Intransparenz unwirksam. Was ein „effektives und angemessenes Anti-Korruptionsprogramm“ ist, ist offen. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Beklagte eine Anti Corruption Legal Support Unit hat, die zur Unterstützung bereit steht.

216

Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.d) Ziff.c (Information über kritische Ereignisse) Die Klausel ist wirksam. Auch wenn über die konkrete Anwendung gewisse Unklarheiten verbleiben mögen, so ergibt sich doch für den Vertragspartner ausreichend, dass er melden soll, was er unter dem Gesichtspunkt der Korruption für verdächtig hält. Das belastet ihn auch nicht übermäßig.

15.7 Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.d) Ziff.d (Veränderungen bezogen auf Angaben)

217

Die Klausel ist wegen Intransparenz unwirksam. Was Angaben sind, „die vor oder bei Vertragsschluss gemacht wurden“, ergibt sich nicht ausreichend klar. Zwar ist erkennbar, dass es, anders als der Kläger moniert, nicht um Angaben zur Dienstkleidung geht, und auch, was Angaben zur Gesellschafterstruktur sind (was auch inhaltlich nicht zu beanstanden wäre). Es geht um Angaben zur Ziff. D 2. Allerdings bleibt der Inhalt der Klausel letztlich doch offen. Es ergeben sich keine klaren Bezugspunkte, d.h. welche Vertragsangaben zu korrigieren wären.

15.8 Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.d) Ziff.e (Aufbewahrung).

218

Die Klausel ist unwirksam, § 307 Abs. 1 S.1 BGB. Dem Kläger ist zuzustimmen, dass „sämtliche Dokumente“ in Bezug auf „alle Leistungen“ bei kundenfeindlichster Auslegung tatsächlich eine Pflicht begründet, alles aufzubewahren, was irgendwie dokumentiert ist. Das ist zu weitgehend.

15.9 Gliederungspunkt D 2.7 Ziff.d) Ziff.f (Information bei unzulässigen Anfragen uÄ)

219

Die Klausel ist wirksam. Sie ist ausreichend transparent. Trotz gewisser Unschärfe ist für den Vertragspartner erkennbar, dass es um Fälle geht, in denen er von einem Korruptionsversuch ausgeht.

220

Die Klausel ist wirksam. Es ist ausreichend klar, dass „Überprüfung“ die Überprüfung anhand von zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (und keine Leibesvisitationen) meint. Soweit die Beklagte den Verdacht für einen Verstoß begründen kann, ist es auch nicht unangemessen, wenn der Vertragspartner die zur Abklärung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen muss.

17. Gliederungspunkt D 4.1 (Zustimmungsvorbehalt für weitere Tätigkeiten)

221

Die Klausel ist unwirksam, § 307 Abs. 1 S.1 BGB. Sie belastet den Vertragspartner unangemessen. Zwar kann mit einem Handelsvertreter auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden, dass das

Betreiben von „Nebengeschäften“ ohne Zustimmung des Prinzipals unzulässig ist (vgl. OLG München, Urteil vom 11.08.1993, 7 U 2011/93). Bei kundenfeindlichster Auslegung der vorliegenden Klausel beschränkt sich der Zustimmungsvorbehalt aber nicht auf „Nebengeschäfte“. Der Zustimmungsvorbehalt ist völlig unbeschränkt und bezieht sich letztlich auf jegliche gewerbliche Tätigkeit des Handelsvertreters. Es muss sich nicht um Tätigkeiten handeln, von denen die wirtschaftlichen Interessen der Beklagten betroffen sind oder auch nur betroffen sein könnten. Das geht zu weit. Dafür kann die Beklagte kein anerkanntes Interesse vorbringen.

18. Gliederungspunkt D 6.4 (Freistellungspflicht)

222

19. Die Klausel ist unwirksam, § 307 Abs. 1 S.1 BGB. Sie ist in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Nicht nur muss bei kundenfeindlichster Auslegung wegen der Auslagerung der Aussage in einen zweiten Satz und der Formulierung „besteht nicht“ davon ausgegangen werden, dass der Vertragspartner auch die Beweislast dafür tragen soll, dass die Voraussetzungen dafür, dass die Freistellungspflicht aus S.1 nicht gilt. Die durch die Klausel vorgesehene Risikoverteilung ist auch in der Sache unangemessen, wenn sie Fälle, in denen beide Seiten ein Verschulden trifft, gänzlich zu Lasten des Vertragspartners löst, und das Verschuldensmaß der Beklagten vollständig ausklammert. Gliederungspunkt D 8.1 (Lastschriftmandat)

223

Die Klausel ist unwirksam. Sie belastet die Interessen des Vertragspartners der Beklagte unangemessen, § 307 Abs. 1 S.1 BGB.

224

Nach dem BGH ist das Lastschriftverfahren in Form des Abbuchungsverfahrens in der Regel als unangemessen anzusehen, weil darin ein schwerwiegender Eingriff in die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Tankstellenverwalters, der nicht durch Vorteile, etwa Rationalisierungseffekte auch für den Tankstellenverwalter, ausgeglichen wird (vgl. BGH, Urteil vom 14. 10. 2009 - VIII ZR 96/07 (KG) = NJW 2010, 1275).

225

Dass die Klausel hier ausnahmsweise doch zulässig wäre, ist nicht ersichtlich. Insbesondere unterscheidet die Klausel, anders als die Beklagte meint, nicht ausreichend klar zwischen den verschiedenen Forderungen der Beklagten. Dass sie sich auf Erlöse beschränkt, welche der Vertragspartner im Namen und für Rechnung der Beklagten vereinnahmt, ist nicht ersichtlich.

226

Insoweit kann auf die Ausführungen des BGH aaO verwiesen werden: „Es bedarf keiner Entscheidung, wie die Klausel zu beurteilen wäre, wenn das Sonderkonto ausschließlich zur Aufnahme der Erlöse diente, die der Tankstellenverwalter im Namen und für Rechnung der Bekl. vereinnahmt, und wenn die Verpflichtung zur Teilnahme am Abbuchungsauftragsverfahren nur für diese Erlöse Gültigkeit hätte. Als Argument für die Zulässigkeit einer derartigen Klausel könnte die Bekl. ein Sicherheitsinteresse hinsichtlich der ihr unmittelbar zustehenden Einnahmen geltend machen, bei denen es sich aus Sicht der Tankstellenverwalter um Fremdgelder handelt. Die in der Anlage Nr. 5 „Sonderkonto“ getroffene Vereinbarung beschränkt sich aber ebenso wie die darin enthaltene streitige Klausel über das Lastschriftverfahren (Abbuchungsauftragsverfahren) nicht auf Erlöse, die der Tankstellenverwalter im Namen und für Rechnung der Bekl. vereinnahmt; die Klausel enthält auf Grund ihrer sprachlichen Fassung auch keinen abtrennbaren Regelungsteil hinsichtlich dieser Erlöse.“

20. Gliederungspunkt D 10.4 (Recht zur Abrechnungskorrektur bei gescheiterten Kartenabrechnungen)

227

Die Klausel ist unwirksam. Sie steht nicht im Einklang mit § 86b HGB, wonach der Handelsvertreter eine besondere Provision verlangen kann, wenn er das Erfüllungsrisiko eines Geschäfts übernimmt. Das Gericht kann sich jedenfalls bei kundenfeindlichster Lesart der Klausel nicht der Auffassung der Beklagten anschließen, dass Inhalt der Klausel nur eine quasi „vorübergehende“ Korrektur der Abrechnung ist. Die Klausel legt vielmehr nahe, dass der Handelsvertreter das Ausfallrisiko (endgültig) trägt. Das ist mit dem Mindestschutz aus § 86b HGB nicht vereinbar. Diese Risikoübernahme des Vertragspartners müsste zumindest zusätzlich vergütet werden.

228

Da es vorliegend nicht um die Zulässigkeit einer Kassenpacht, ist die von der Beklagten angeführte Entscheidung des BGH vom 17.11.2016, VII ZR 6/16, nicht relevant.

21. Gliederungspunkt D 14.1 (Mitarbeiterauswahl)

229

Die Klausel ist teilweise unwirksam. Sie kann aber wie folgt aufrechterhalten werden:

„Die vom Partner auf seine Kosten eingesetzten Mitarbeiter haben in Bezug auf die ihnen übertragenen Aufgaben fachlich geeignet und nachgewiesen zuverlässig zu sein. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die personenbezogenen Erfordernisse wie Genehmigung, Zertifizierung und sonstige Voraussetzungen sowie vertragliche und gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Art und Weise der Leistungserbringung.“

230

Dass die Beklagte ihre Vertragspartner verpflichtet, bei der Einstellung auf die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des Tankstellenpersonals zu achten, ist an sich nicht zu beanstanden. Es ist ausreichend klar, was damit gemeint ist. Bei Eignung und Zuverlässigkeit handelt es sich um arbeitsrechtlich gebräuchliche Begrifflichkeiten bzw. Kategorien, mit welchen sich der Vertragspartner ohnehin auseinandersetzen muss. Die auferlegte Pflicht ist auch nicht unangemessen. Die Beklagte hat ein Interesse daran, dass der Vertragspartner seine Mitarbeiter sorgfältig auswählt, um Schadensfälle und Ähnliches gering zu halten. Das belastet den Vertragspartner auch nicht ungebührlich. Denn es liegt grundsätzlich auch in seinem Interesse, so vorzugehen. Soweit er im Hinblick auf seinen ihm grundsätzlich als Handelsvertreter zustehenden Entscheidungsspielraum bei der Auswahl von Mitarbeitern möglicherweise „risikoreicher“ agieren will, erscheint dies im Hinblick auf die damit auch für die Beklagte verbundenen Gefahren kein schutzwürdiges Interesse.

231

Unklar und nicht ausschließbar zu weitgehend ist es aber, dass „Nachweise“ für die Zuverlässigkeit vorliegen müssen. Darunter können behördliche, aber auch nichtbehördliche Vorgaben fallen. Was dann einen Nachweis darstellen kann, ist offen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es sich um Schriftstücke handeln muss. Den Vertragspartner zu verpflichten, Mitarbeiter nur bei Vorlage solcher Nachweise einzustellen, geht zu weit. Wie der Vertragspartner zu der Überzeugung der Zuverlässigkeit gelangt, ist (soweit keine gesetzlichen Vorgaben bestehen) ist als selbständiger Handelsvertreter seine Angelegenheit.

232

Auch der Verweis auf „sonstige Voraussetzungen“ in S.2 kann keinen Bestand haben. Dieser steht im Widerspruch zu der Einleitung des Satzes durch „insbesondere“. Eine Hervorhebung (durch insbesondere) ist keine Hervorhebung mehr, wenn sie sich auf alles (durch einen Verweis auf Sonstiges) bezieht.

22. Gliederungspunkt D 14.2 (Mitarbeiterauftreten, Dienstkleidung)

233

Die Klausel enthält zwei Pflichten des Vertragspartners

- Pflicht, für angemessenes und gepflegtes Äußeres zu sorgen
- Pflicht, Kosten für Dienstkleidung zu übernehmen.

22.1 Gliederungspunkt D 14.2 (Mitarbeiterauftreten)

234

Die Regelung ist wirksam. Die Klausel ist weder intransparent, noch unangemessen. Über den Kern der Vorgabe zu einem angemessenen und gepflegten Auftreten besteht nach Auffassung des Gerichts keine Unklarheit. Eine weitergehende Konkretisierung, was dieses im Einzelfall bedeutet, ist nicht veranlasst. Diese würde den Entscheidungsspielraum des Vertragspartners als selbständiger Handelsvertreter in zumindest bedenklicher Weise einschränken. Der Vertragspartner ist durch die Pflicht auch nicht unangemessen belastet. Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse, das der Vertragspartner ohne Weiteres erfüllen kann. Er kann ein angemessenes Auftreten als arbeitsvertragliche Nebenpflicht verlangen (vgl. LAG Hamm, Urt. v. 22. 10. 1991 - 13 TaBV 36/91).

22.2 Gliederungspunkt D 14.2 (Dienstkleidung)

235

Die Regelung ist wirksam. Die Vereinbarung der Kostentragung für die Dienstkleidung durch die Vertragspartner ist nicht zu beanstanden. Sie verstößt insbesondere nicht gegen § 86a HGB. Es ist schon fraglich, ob Dienstkleidung als „Unterlage“ angesehen werden kann. Der Begriff der „Unterlagen“ ist nach allgemeiner Auffassung weit auszulegen. Davon umfasst wird alles, was dem Handelsvertreter zur Ausübung seiner Vermittlungs- und Abschlussstätigkeit - insbesondere zur Anpreisung der Waren bei den Kunden - dient und aus der Sphäre des Unternehmers stammt (vgl. Hopt/Hopt, 41. Aufl. 2022, HGB § 86a Rn. 5). Insoweit könnte man dies noch vertreten, auch wenn der allgemeine Wortsinn klar gegen eine Subsumtion unter den Begriff spricht. Es handelt es sich aber nicht um eine „erforderliche“ Unterlage im Sinne der Vorschrift. Dieser Begriff ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eng auszulegen und umfasst nur, was für die spezifische Anpreisung der Ware unerlässlich ist (BGH, Urteil vom 4. Mai 2011, VIII ZR 11/10). Es gilt dabei ein objektiver Maßstab (vgl. Hopt/Hopt, aaO). Insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Beklagte die Dienstkleidung fordert, maßgeblich ist, dass ein Verkauf auch ohne sie möglich wäre.

23. Gliederungspunkt D 14.3 (Pflicht zu branchenüblichen Arbeitsbedingungen)

236

Die Klausel ist nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB unwirksam. Die Klausel beeinträchtigt den Vertragspartner in der selbständigen Ausübung seiner Handelsvertreter-Tätigkeit, ohne dass die Beklagte ein berechtigtes Interesse an einer derartigen Einschränkung geltend machen könnte. Der Vertrag schränkt die Entscheidungsfreiheit des Vertragspartners bei der Auswahl seiner Mitarbeiter ein. Und dies auch dann, wenn man davon ausgeht, dass die Klausel auch überdurchschnittliche Vergütungen zulässt. Es ist nämlich nur schwer objektivierbar bzw. für den Vertragspartner abschätzbar, welche Bedingungen ein solches Vorgehen rechtfertigen würde. Der Vertragspartner wird insoweit zumindest mit einem Haftungsrisiko belastet, wenn er einem Mitarbeiter, den er subjektiv für besser erachtet, besser bezahlen möchte. Die Beklagte hat an dieser Einschränkung der Rechte ihrer Vertragspartner kein berechtigtes Interesse. Zwar ist das Anliegen, die Vereinbarung von Vertragsbedingungen durch Vertragspartner zu Lasten von Nachfolgern zu vermeiden, nachvollziehbar. Diesbezüglich kann die Beklagte ein Interesse geltend machen, da es die Wahrscheinlichkeit einer zügigen Neuverpachtung sichert. Es stellt sich aber schon die Frage, ob das Anliegen nicht durch das gesetzliche Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter ausreichend geschützt ist. Jedenfalls bestünde aber die Möglichkeit, eine weniger einschränkende Vereinbarung zu treffen (z.B. zeitlich beschränkt auf die Situation vor Vertragsende). Insoweit ist die Regelung unangemessen.

237

Abs. 2 kann allerdings von Abs. 1 getrennt werden und hat einen selbständigen Inhalt, dessen Inhalt nicht zu beanstanden ist, so dass sich die Unwirksamkeit nur auf Abs. 1 erstreckt.

II.

238

Die festgestellten Gesetzesverstöße stellen zugleich Verstöße gegen Marktverhaltensregeln nach §§ 3, 3a UWG dar. Der Kläger kann deshalb insoweit nach § 8 UWG Unterlassung verlangen.

239

Zudem kann der Kläger § 13 Abs. 3 UWG Erstattung der erforderlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, soweit seine Abmahnung berechtigt war (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 122). Er kann deshalb Zahlung von 1.039,07 € fordern.

240

Der Betrag ist ab Rechtshängigkeit wie gefordert zu verzinsen, §§ 280, 288, 291 BGB.

241

Im Übrigen war die Klage abzuweisen, da keine Ansprüche bestehen.

III.

242

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO (52 Klauseln, 27x Obsiegen Kläger, 21x Beklagte, 4x teils/teils); die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1 ZPO für den Kläger, auf § 709 S.2 ZPO für die Beklagte. Bei der Höhe der Sicherheitsleistung des Klägers war nicht auf den Streitwert

abzustellen, sondern auf den für die Beklagten entstehenden möglichen Schaden (vgl. Musielak/Voit/Lackmann, 19. Aufl. 2022, ZPO § 709 Rn. 4), den das Gericht auf deutlich höher schätzt.